

Umsetzung
des SGB II im Kreis Coesfeld



Jahres- und
Eingliederungsbericht
2015

HERAUSGEBER

KREIS COESFELD

Der Landrat

Jobcenter

in Zusammenarbeit mit dem

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48653 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, im März 2016

Foto Titel: © Kzenon-fotolia.com



Der Kreis im Internet: www.kreis-coesfeld.de



Das Jobcenter im Internet: www.jobcenter-kreis-coesfeld.de

Jobcenter im Kreis Coesfeld

Jahres- und Eingliederungsbericht 2015



	Thema	Seite
	Vorwort	6
I.	Organisation	7
1.	Umsetzung des SGB II	7
2.	Delegation	9
3.	Sicherheit in Jobcentern	10
4.	Gender Mainstreaming	10
5.	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	11
6.	Fachanwendung	12
7.	Flüchtlinge im SGB II	12
II.	Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II	15
1.	Grundsätze des SGB II	15
2.	Leistungsformen	15
3.	Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	16
4.	Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	16
5.	Einführung eines Mindestlohns	16
III.	Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	17
1.	Laufende Leistungen	17
2.	Bildung und Teilhabe	18
3.	Schulsozialarbeit	19
IV.	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	20
1.	Integrationskonzept	20
2.	Organisation der aktiven Leistungen	21
3.	Fallmanagement	21
4.	Hilfeplanung	22
5.	Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen für alle Personen	25
6.	Maßnahmen für Personen unter 25 Jahren	26
7.	Kommunale Förderinstrumente nach § 16a SGB II	26
8.	Regelinstrumente	27
9.	Sofortangebote nach § 15a SGB II	30
10.	Aktivierung durch soziale Beschäftigung	30
11.	Aktuelle Sonderprogramme	33
12.	Perspektive 50plus	35
13.	Work-First-Ansatz	37
14.	Arbeitgeberservice	40

Thema	Seite	<i>INHALT</i>
V. Gremien	42	
1. Örtlicher Beirat	42	
2. Arbeits- und Projektgruppen	43	
3. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration	44	
VI. Zahlen - Daten - Fakten	45	
1. Zahl der Bedarfsgemeinschaften	45	
2. Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit	46	
3. Zahl der Arbeitslosen	47	
4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld	48	
5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen	51	
6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen	51	
7. Plus-Jobs	52	
8. Sanktionen	53	
VII. Benchlearning	54	
VIII. Prüfungen - Controlling	55	
1. Innenrevision	55	
2. Fachaufsicht	55	
3. Gemeindliche Prüfung	56	
4. Maßnahmen- und Trägercontrolling	56	
5. Inhouseseminare	57	
IX. Fazit 2015	58	
X. Ausblick 2016	59	
XI. Pressestimmen	60	

VORWORT



Der Kreis Coesfeld hat seit nunmehr elf Jahren als kommunaler Träger der Grundsi- cherung für Arbeitsuchende die Verantwortung für die Wahrnehmung dieser Aufga- ben gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden übernommen. Die Erfolge, die in dem vergangenen Jahrzehnt erzielt wurden, konnten auch im Jahr 2015 fortgesetzt werden.

Dies wurde vor allem dadurch belegt, dass im November 2015 mit einer Arbeitslo- senquote von 2,8 Prozent die niedrigste Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld seit dem Zweiten Weltkrieg erreicht wurde. Auch in diesem Jahr gab es im Kreis Coesfeld die niedrigste SGB II-Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen.

Besonders hervorzuheben ist auch, dass es uns in Zusammenarbeit mit den loka- len Jobcentern im Kreis Coesfeld und der Agentur für Arbeit gelungen ist, fast allen an einer Ausbildung interessierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Rechtskreis des SGB II eine schulische oder betriebliche Ausbildung beziehungsweise entsprechende vorbereitende Maßnahmen zu ermöglichen. Gerade eine Ausbildung ist eine zentrale Voraussetzung, um einen langfristigen Leistungsbezug zu vermeiden.

Neben den verzeichneten Erfolgen kamen im Jahr 2015 aber auch neue Herausfor- derungen auf den Kreis Coesfeld und die kommunalen Jobcenter zu. Die wohl größte Herausforderung stellte dabei der Flüchtlingszustrom dar, wodurch insbesondere auch die Städte und Gemeinden vor anspruchsvollen Aufgaben standen, nämlich die Ver- sorgung mit Wohnraum, die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt sowie die berufliche und soziale Integration.

Es gilt, die anerkannten Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie die Personen mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit so früh wie möglich für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren, um einer Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken. Dies kann nur durch ein Zusammenspiel aller beteiligten Akteure gelingen.

Durch die positiven Ergebnisse, die im Jahr 2015 erzielt werden konnten, stehen uns gute Rahmenbedingungen für die Herausforderungen der Integration der Flüchtlinge, die uns auch im Jahr 2016 weiter beschäftigen werden, zur Verfügung.

Diese Erfolge waren und sind in Zukunft nur im gemeinsamen, zielgerichteten Han- deln aller der an der Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld Beteiligten möglich. Deshalb gilt ein großer Dank allen diesen Akteuren, insbesondere den Betrieben der heimischen Wirtschaft, den Maßnahmeträgern und den Mitarbeiterinnen und Mitar- beitern der Jobcenter in den Städten und Gemeinden sowie beim Kreis Coesfeld und bei der Agentur für Arbeit.

Auf den folgenden Seiten des Jahresberichts können Sie mehr über die vielfältige Arbeit des Jobcenters des Kreises Coesfeld erfahren. Ich wünsche Ihnen eine erkennt- nisreiche und spannende Lektüre.

Coesfeld, im März 2016

A handwritten signature in blue ink, reading "Schulze Pellengahr". The signature is written in a cursive style.

Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat

I. Organisation

1. Umsetzung des SGB II

Der Bundestag hat am 24.12.2003 das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – beschlossen. Das Gesetz verfolgt die Ziele:

*Option als
Daueraufgabe*

- Verbesserte Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit
- Abbau von Doppelstrukturen und Bürokratie
- Bündelung der aktiven und passiven Leistungen
- Finanzielle Entlastung der Städte und Gemeinden

Der Kreis Coesfeld hat sich einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden von Beginn an dafür ausgesprochen, die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem SGB II zu übernehmen. Am 14.07.2004 beschloss der Kreistag des Kreises Coesfeld einstimmig, eigenverantwortlich die kommunale Trägerschaft bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nach dem SGB II übernehmen zu wollen.

Mit Datum vom 28.09.2004 ist der Kreis Coesfeld formell durch die Veröffentlichung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 24.09.2004 als einer von zehn Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Nordrhein-Westfalen zugelassen worden. Die Zulassung trat am 01.01.2005 in Kraft; sie war zunächst bis zum 31.12.2010 befristet.

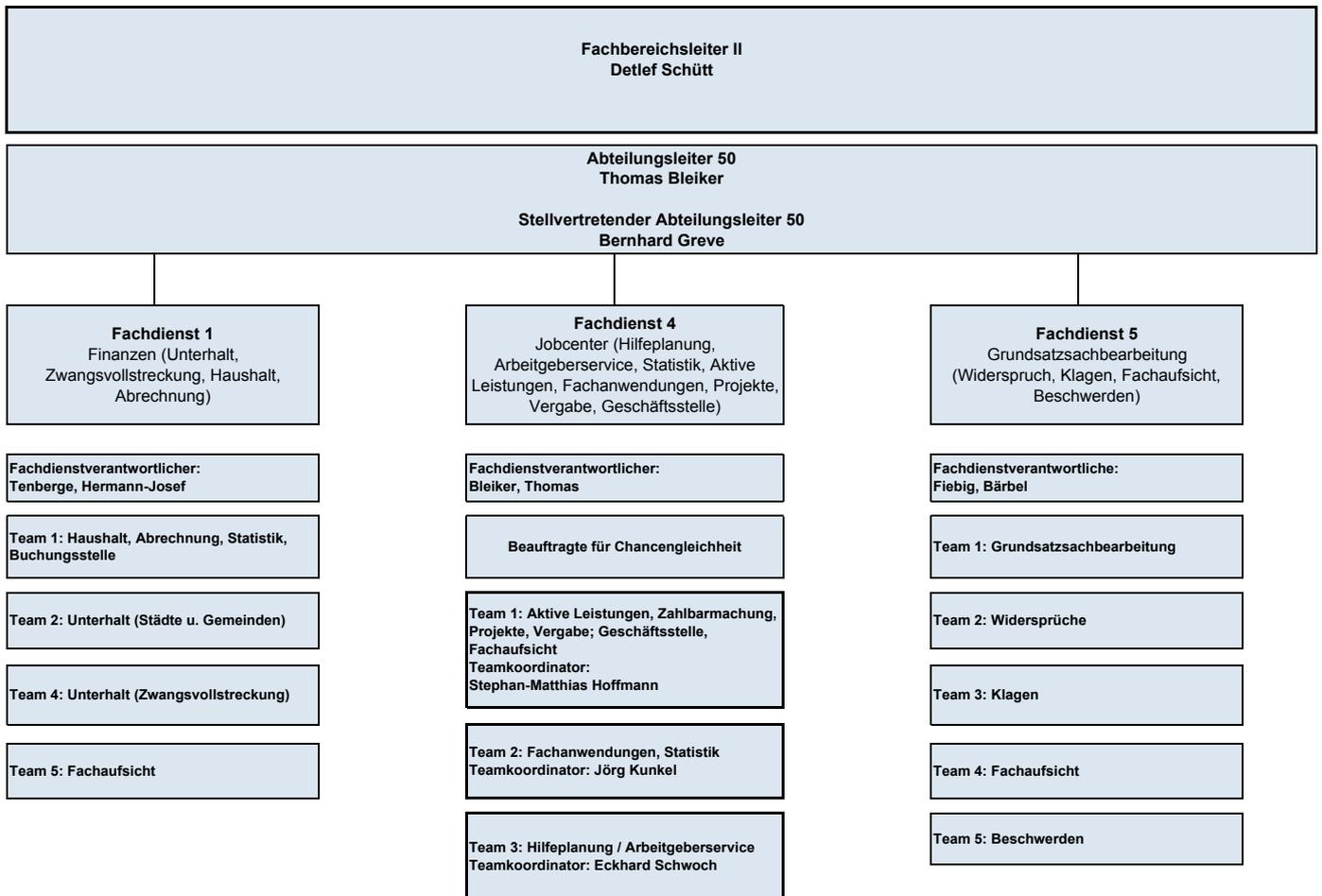
Im März 2010 ist über den Weg einer Verfassungsänderung (Artikel 91e GG) das Optionsmodell verstetigt und die Zahl der zugelassenen kommunalen Träger von 69 auf bundesweit insgesamt 110 erhöht worden. Die bereits zugelassenen kommunalen Träger konnten daher vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung über den 31.12.2010 hinaus unbefristet zugelassen werden. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 29.09.2010 beschlossen, dass der Kreis Coesfeld auch über den 31.12.2010 hinaus das SGB II eigenverantwortlich umsetzen soll.

Mit der Verordnung zur Änderung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung vom 01.12.2010 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zulassung zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter anderem auch für den Kreis Coesfeld unbefristet verlängert.

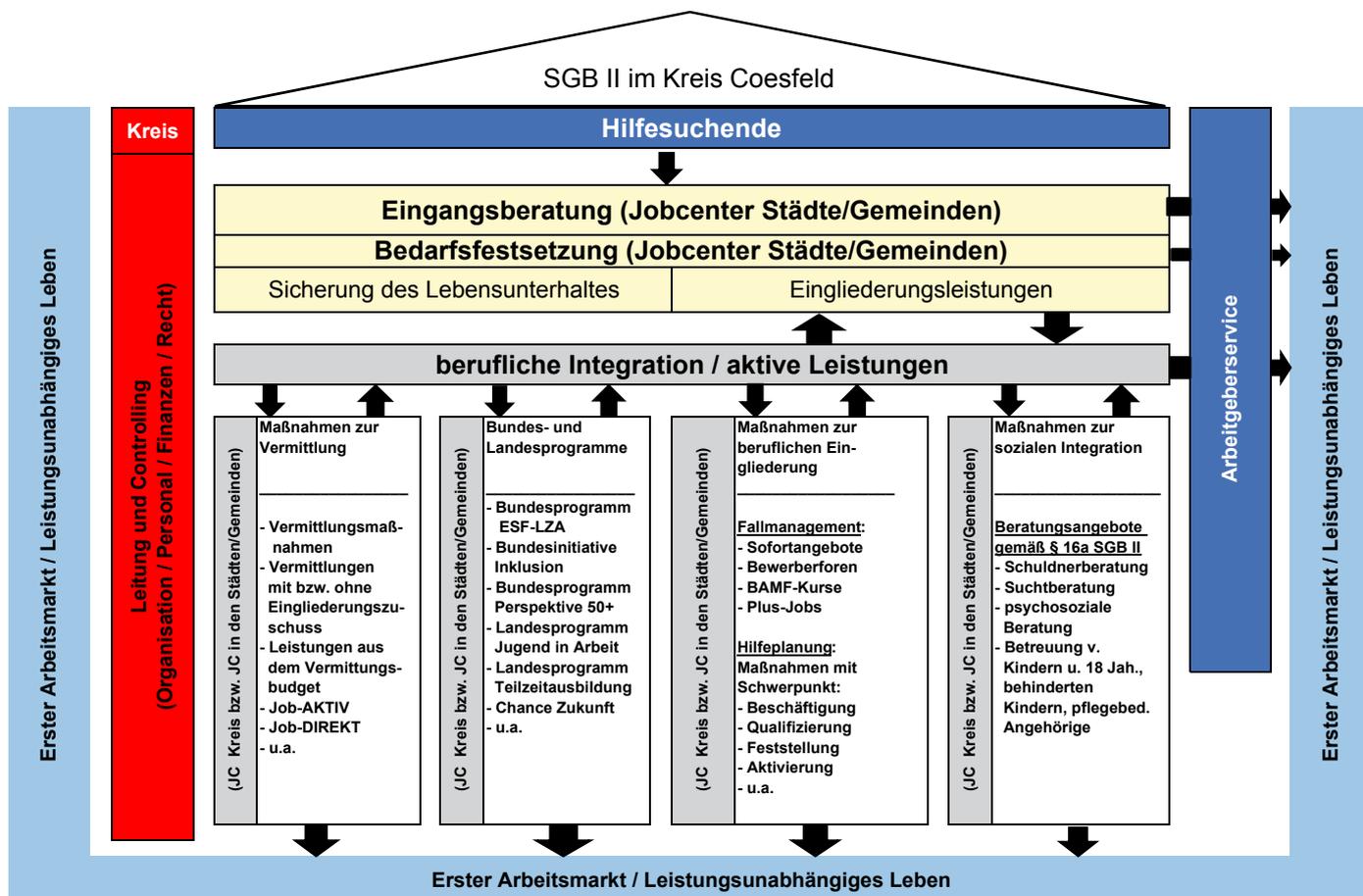
Durch die Verankerung beider Trägermodelle im Grundgesetz stehen gemeinsame Einrichtungen und Option zukünftig als gleichberechtigte Modelle nebeneinander. Mit der Entfristung der Option wurde der Kreis Coesfeld in die Lage versetzt, die erfolgreiche Aufgabenumsetzung des SGB II gemeinsam mit seinen elf Delegationskommunen dauerhaft fortzusetzen. Für den Kreis Coesfeld bot diese Gesetzesänderung die erforderliche Planungssicherheit sowie die Bestätigung des bewährten Konzeptes.

Unabhängig von der gewählten Organisationsform hat der Gesetzgeber für alle Einrichtungen, die die Grundsicherung für Arbeitsuchende durchführen, ab dem 01.01.2011 den Begriff „Jobcenter“ verbindlich vorgeschrieben.

Das „Jobcenter“ des Kreises Coesfeld strukturiert sich wie folgt:



Die nachfolgende Grafik stellt aus Sicht des Kreises Coesfeld das kommunale Modell zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld dar:



2. Delegation

Bereits im Antrag auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mit allen beteiligten Städten und Gemeinden abgesprochen worden, dass ihnen im Rahmen einer Delegationsatzung Aufgaben nach dem SGB II zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen werden sollten.

Auf diesem Wege konnten die Vorteile einer kommunalen Aufgabenerledigung, nämlich die besonderen Ortskenntnisse, die örtlichen Verbindungen zur Wirtschaft sowie die Möglichkeit, flexibel und auf die konkreten örtlichen Situationen einzugehen, nutzbar gemacht werden. Die Mitwirkung der gewählten politischen Gremien und ihre Bereitschaft, die Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen, sind weitere Kennzeichen der kommunalen Aufgabenerfüllung. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die entsprechende Delegationsatzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verabschiedet.

3. Sicherheit in Jobcentern



Das Plakat zeigt eine Frau, die eine Handfläche nach vorne hält, was ein Zeichen für 'Stop' oder 'Keine Gewalt' ist. Rechts daneben steht in großen, fetten Buchstaben 'Gewalt', umgeben von kleineren Begriffen wie 'physische Aggression', 'Menschen', 'Ordnung' und 'Aggression'. Oben steht 'KEINE TOLERANZ BEI'.

**Grundsatzklärung
„Gewaltfreier Arbeitsplatz“**

Der Landrat des Kreises Coesfeld mit seinen Dienststellen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tolerieren keine Gewalt am Arbeitsplatz.

Es werden gemeinsam alle geeigneten Maßnahmen unternommen, um das Auftreten von Gewaltvorfällen und Gefährdungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kunden und allen anderen Personen in unserem Verantwortungsbereich zu vermeiden.

In den Räumlichkeiten gilt: **KEINE TOLERANZ BEI GEWALT!**

Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden insbesondere folgende Verhaltensweisen nicht geduldet:

- verbale Aggressionen, Beleidigungen und Verleumdung,
- jede Form körperlicher Gewalt,
- Sachbeschädigungen,
- die Androhung von Gewalt oder das Äußern von Gewaltfantasien,
- das Mitbringen oder Zeigen von Waffen jeglicher Art,
- sexuelle Übergriffe oder verbale Belästigungen,
- Stalking und Mobbing.

Wir werden bei jeder Belästigung, Bedrohung und Gewalt jeglicher Art Strafanzeige stellen.

Coesfeld, im Januar 2016

Christian Schulze Pellengahr
Dr. Christian Schulze Pellengahr
Landrat



Das Thema Sicherheit in den Jobcentern stand auch 2015 im Mittelpunkt vieler organisatorischer Überlegungen in den Jobcentern und wird auch zukünftig regelmäßiges Thema in den Besprechungen mit den Leiterinnen und Leitern der Jobcenter im Kreis Coesfeld sein. Zusätzlich nimmt sich seit 2015 im Kreishaus auch eine eigene Arbeitsgruppe diesem Thema mit dem Ziel an, die Sicherheit aller Kreisbediensteten zu erhöhen, ohne aber die Aspekte einer bürgerfreundlichen, offenen Verwaltung zu vernachlässigen.

In der Außendarstellung und für die Öffentlichkeit sichtbar, ist hier die sogenannte „Grundsatzklärung gegen Gewalt“, die mit einer Plakataktion in allen Kreishäusern deutlich auf die Nichtakzeptanz von jedweder Gewalt gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und auf die rechtlichen Folgen eines Verstoßes hinweist.

Darüber hinaus erfolgen im Hintergrund weitere personelle, organisatorische und konzeptionelle Schritte, die dem tatsächlichen Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz und im Arbeitsumfeld der Kreishäuser oder auswärtigen Einsatzstellen dienen, die an dieser Stelle aus sicherheitstaktischen Gründen jedoch nicht weiter vorgestellt werden können.

4. Gender Mainstreaming

Chancengleichheit

Gender Mainstreaming ist eine international anerkannte Strategie zur Verfolgung des Ziels der Gleichstellung von Frauen und Männern. Sie basiert auf der Erkenntnis, dass es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Männer und Frauen können von politischen und verwaltungsseitigen Entscheidungen in ganz unterschiedlicher Weise betroffen sein.

Dem Grunde nach bedeutet Gender Mainstreaming die Achtung und Beachtung der Geschlechterperspektive als Entscheidungskriterium bei allen Vorhaben. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, Entscheidungen so zu gestalten, dass sie die tatsächliche Gleichberechtigung der Geschlechter fördern.

Eine Sensibilität für die unterschiedlichen Geschlechter eröffnet neue Perspektiven und erweitert die Handlungsmöglichkeiten. Dies hat zur Folge, dass Qualität und Zielgenauigkeit von Maßnahmen verbessert werden.

Gender Mainstreaming ist eine Querschnittsaufgabe für alle Akteure auf allen Ebenen des arbeitsmarktpolitischen Handelns. Ziel ist hier, festgestellte Benachteiligungen am Arbeitsmarkt abzubauen und existenzsichernde Arbeit für Männer und Frauen möglich zu machen.

Alle Projekte und Maßnahmen im Rahmen des SGB II werden mit Hilfe der Strategie des Gender Mainstreamings entwickelt. Zur Umsetzung dessen ist zum Beispiel die Gleichstellungsbeauftragte der Kreisverwaltung Coesfeld Mitglied im Örtlichen Beirat SGB II. Die Achtung der Werte des Gender Mainstreamings ist seit der Zulassung als kommunaler Träger ein guter Baustein für die erfolgreiche Arbeit des Jobcenters.

5. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Im Zuge der Reform des SGB II zum 01.01.2011 sind gemäß § 18e SGB II bei allen Jobcentern hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) zu bestellen.

Zentrale und wesentliche Aufgabe der BCA ist die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeits- und Ausbildungsmarkt, der Abbau geschlechts- beziehungsweise minderheitenspezifischer Nachteile sowie die Frauenförderung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei beiden Geschlechtern, jeweils unter der Berücksichtigung der familienspezifischen Lebensverhältnisse im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sowie der individuellen Arbeits- und Lebenssituationen der Betroffenen.

Der Informations-, Beratungs- und Aufklärungsauftrag der BCA richtet sich hierbei an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Einrichtungen, Institutionen und andere am Arbeitsmarkt relevante Stellen.

Als ganzheitliches Beratungsangebot mit der Zielsetzung der beruflichen Eingliederung wurde 2015 erstmalig ein individuelles, begleitendes Coaching unter Anwendung von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen eingesetzt. Dieses Instrument ermöglicht es Alleinerziehenden, die zur Verfügung stehende Zeit flexibel für die Entwicklung einer beruflichen Perspektive zu nutzen. Der Teilnahmezeitraum beträgt hierfür maximal 20 Wochen.

Beim anbietenden Träger werden im Coaching Alleinerziehende entsprechend ihres individuellen Unterstützungsbedarfs für die berufliche Eingliederung beraten. Das Coaching wird jeweils für verschiedene Bedarfslagen geplant und individuell auf die Teilnehmende oder den Teilnehmenden zugeschnitten, indem sich der Coach flexibel an den jeweils gegebenen Voraussetzungen und Bedarfen orientiert. So befand sich eine Teilnehmerin im Berufsbild der ausgebildeten Hauswirtschafterin in alleinerziehender Lebenssituation mit einem behinderten, grundschulpflichtigen Kind. Die gesundheitlichen Einschränkungen des Kindes machten einen erhöhten betreuerischen Aufwand notwendig. Von medizinischen Behandlungen, wie zusätzlichen therapeutischen Heilbehandlungen, über eine spezielle Ernährung waren eigene Zeitfenster für eine Entwicklung der beruflichen Perspektive nur in geringem Umfang vorhanden. Diese zur Verfügung stehende Zeit nutzte die Teilnehmerin im vermittlungsorientierten Einzelcoaching, um die effektive Beratung und Unterstützung zu nutzen. Im Ergebnis konnte ein Arbeitgeber gefunden werden, der ihr einen versicherungspflichtigen Teilzeitarbeitsplatz mit der Möglichkeit der Gestaltung von flexiblen Arbeitszeiten zur Verfügung stellte.

In 2015 konnten neun alleinerziehende Betroffene mit Erhalt von Aktivierungsgutscheinen durch ein vermittlungsorientiertes Einzelcoaching bei der Vermittlung in den Arbeitsmarkt begleitet werden. Sechs Teilnehmerinnen und ein Teilnehmer konnten dadurch in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Im Auftrag von Netzwerkarbeit bildete sich auf Münsterlandebene in 2011 eine Arbeitsgruppe der BCA der Jobcenter der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf, sowie der Jobcenter der Städte Münster und Hamm.

In Kooperation konnte die jährliche Fachtagung für die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt auf Landesebene Nordrhein-Westfalen vorbereitet und ausgerichtet werden. Am 05.11.2015 trafen sich die BCA im Jobcenter der Stadt

Münster zu gemeinsamen, fachlichen Themen und Austausch dazu.



Foto der BCA beim gemeinsamen Austauschtreffen

6. Fachanwendung

Das gesamte Leistungsspektrum des SGB II inklusiv aller Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden über die Fachsoftware „OPEN/PROSOZ“ abgewickelt.

Nachdem die Fachanwendung zum 01.04.2013 erstmalig zum Einsatz kam, funktionierte im Laufe des Jahres 2015 der Betrieb mit der Fachanwendung weitestgehend problemlos. Standardisierte Strukturen im laufenden Betrieb und in der Zusammenarbeit mit dem in Münster ansässigen kommunalen Rechenzentrum „citeq“ haben sich etabliert. Eine hohe Zuverlässigkeit besteht hinsichtlich der Auszahlungen an die Leistungsberechtigten.

Die Fachsoftware entspricht in allen Bereichen dem Microsoft Windows-Standard und bietet damit eine leicht bedienbare Benutzeroberfläche. Inzwischen genießt die Fachsoftware „OPEN/PROSOZ“ eine große Akzeptanz bei den Anwenderinnen und Anwendern. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang eine in Zusammenarbeit mit dem Softwarehersteller im Herbst 2015 begonnene Kooperation auf Münsterlandebene zur zeitnahen Schulung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit „OPEN/PROSOZ“. Diese Schulungskooperation wurde von allen Beteiligten als effektiv, praxisnah und kosteneffizient bewertet.

Der Prozess der aktiven Gestaltung der Software wird im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen, die das Sozialrecht durch die Gesetzgebung im Jahr 2016 voraussichtlich erfahren wird, darauf gerichtet sein, die Rechts- und Statistikänderungen zeitgerecht umzusetzen. Daneben wird auch die im Jahre 2015 begonnene Flüchtlingswelle besondere Anforderungen an die Fachanwendung stellen, damit die reibungslose Übernahme berechtigter Personen in den SGB II-Leistungsbezug erfolgreich gelingen kann.

7. Flüchtlinge im SGB II

Der Zuzug von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von Flüchtlingen ist auf ein neues Rekordhoch gestiegen und stellt nicht nur alle kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor große Herausforderungen. Die gesamte kommunale Familie, bestehend aus den Kreisen und kreisangehörigen Städten und Ge-

meinden sowie den kreisfreien Städten, sind aktuell beispielsweise mit der Unterbringung der Flüchtlinge und der Versorgung der unbegleiteten jugendlichen Flüchtlinge gefordert. Mit weiteren nicht planbaren Zuweisungen ist aufgrund der außerordentlich hohen Dynamik zu rechnen. Diese Entwicklung stellt alle kommunalen Akteure, aber auch die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder die Wohlfahrtsverbände vor große integrative Herausforderungen.

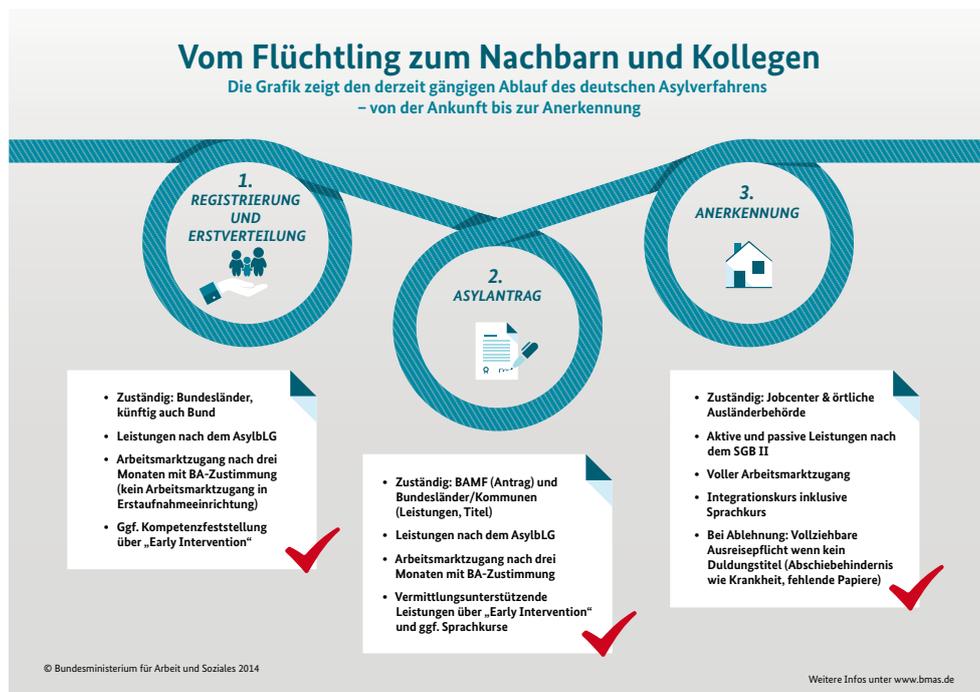
Vor diesem Hintergrund soll im Zusammenspiel aller beteiligten Akteure die frühestmögliche Integration der Flüchtlinge mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit gefördert werden; ein sehr wesentlicher Aspekt ist dabei auch die berufliche Integration. Für die Aufnahme der Flüchtlinge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind zunächst die Kommunen und für die berufliche Integration die Agentur für Arbeit zuständig.

Flüchtlingsproblematik

Mit der positiven Entscheidung über den Asylantrag beziehungsweise den Flüchtlingsstatus (Erteilung der Aufenthaltserlaubnis) wechselt die rechtliche Zuständigkeit für die arbeitsmarktintegrative Betreuung der Flüchtlinge von der Agentur für Arbeit zum Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Jobcenter). Aus diesen zu verzahnenden Zuständigkeiten resultiert eine wichtige Schnittstelle zwischen den verschiedenen Institutionen, die durch ein klar festgelegtes Übergangsmanagement so zu gestalten ist, dass der Integrationsprozess der Flüchtlinge mit der höchstmöglichen Kontinuität fortgeführt werden kann.

Dieses zu koordinierende Übergangsmanagement soll dazu dienen, eine gebündelte, frühzeitige Beratung im Hinblick auf soziokulturelle Teilhabe durch Beschäftigung und berufliche Integration von Flüchtlingen durch die handelnden Akteure zu erreichen und nach Wechsel der Zuständigkeiten einen möglichst nahtlosen Übergang von der Agentur für Arbeit in den Bereich des Jobcenters sicherzustellen.

Ablauf des deutschen Asylverfahrens von der Ankunft bis zur Anerkennung.



Quelle: BMAS

Die Integration von anerkannten Flüchtlingen in Arbeit wird die Jobcenter noch lange beschäftigen – und es wird Bund und Kommunen Geld kosten.

Der Bund ging 2015 davon aus, dass die Zahl der Flüchtlinge, die SGB II-Leistungen bekommen können, bis zum Jahr 2019 auf eine Million wachsen könne. Hierbei ist schon berücksichtigt, dass nur ein Anteil aller Flüchtlinge eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit und damit einen SGB II-Leistungsanspruch erwirken kann.

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Frau Andrea Nahles, hat hierzu 2015 erklärt, dass auf die Jobcenter und die Bundesagentur für Arbeit eine „in ihrer Dimension neue und große Aufgabe“ zukomme. Der Finanzbedarf für Lebensunterhalt, Sprachkurse und Integration der Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt werde enorm sein. Wie genau sich der Bedarf entwickeln wird, so die Bundesministerin, hänge unter anderem von der Zahl der Antragstellerinnen und Antragsteller von Asylleistungen, der Anerkennungsquote, dem Familiennachzug und nicht zuletzt den Vermittlungserfolgen ab.

Bewertung aus Sicht zugelassener kommunaler Jobcenter

Im Rahmen einer Fachtagung des Benchlearnings der Optionskommunen hat der Kreis Coesfeld Ende 2015 stellvertretend für den Vergleichsring IX die gemeinsam getroffenen Kernaussagen den bundesweit zugelassenen kommunalen Jobcentern vor- und zur Diskussion gestellt. Hierbei wurde folgende Bewertung gemeinsam als Ergebnis im Fachforum definiert:



Die Kommunen können die Integration von Flüchtlingen gewährleisten, wenn die folgenden notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden:

Interne Rahmenbedingungen:

- Alle kommunalen Aufgaben werden koordiniert und durch die Politik eng begleitet.
- Das Jobcenter ist der entscheidende Akteur im Integrationsprozess und wird daher rechtzeitig in die Koordinierung eingebunden.
- Die interkulturelle Qualifizierung der Beschäftigten, nicht nur im Jobcenter, ist eine Selbstverständlichkeit. Die Frage der Haltung der Beschäftigten ist wesentlich für den Erfolg.
- Auch für die Flüchtlinge wird eine nachhaltige Struktur für die Betreuung im SGB II aufgebaut. Nachhaltigkeit gehört zum Selbstverständnis der Kommunalen Option.

Externe Rahmenbedingungen:

- Die auskömmliche Ausstattung mit Personal- und Finanzmitteln wird durch den Bund langfristig sichergestellt. Die bisher bekannten Beschlüsse reichen hierfür nicht aus. Wichtig ist eine zeitnahe Klarheit über das Budget, um insbesondere für die Personalplanung Sicherheit zu haben.
- Alle Integrationsdaten, die bei einem Rechtskreiswechsel vorliegen und für die soziale und berufliche Integration notwendig sind, werden an die künftig zuständige Stelle weitergeleitet (bereits ab der Ersterfassung).
- Bund und Länder legen weitere Programme zur Schaffung von zusätzlichem sozialem Wohnraum für alle Personen auf, die sozialen Wohnraum benötigen. Eine „Ghettobildung“ ist hierbei zu vermeiden.
- Es werden Sprachkurse in ausreichendem Umfang vorgehalten; die Teilnahme muss gegebenenfalls ein pflichtiges Element für einen Aufenthalt sein.
- Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt insbesondere die Flüchtlinge mit einer hohen Bleibewahrscheinlichkeit bei der beruflichen Integration durch eine ausreichende Anzahl geeigneter Maßnahmen. Die Zuweisung zur Bundesagentur für Arbeit erfolgt durch die Städte und Gemeinden.

II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II

1. Grundsätze des SGB II

Das SGB II verfolgt grundsätzlich zwei Ziele: Es soll zum einen die Eigenverantwortung der Leistungsberechtigten sowie der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gestärkt werden und zum anderen dazu beitragen, dass sie den Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

„Fördern und Fordern“

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Dies umfasst unter anderem die Pflicht, aktiv durch Arbeitsaufnahme mitzuwirken, sowie an angebotenen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit teilzunehmen.

Durch den Grundsatz des „Förderns und Forderns“ sind diese Ziele gesetzlich verankert.

2. Leistungsformen

Das SGB II kennt folgende zwei Leistungsformen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes spricht man von den sogenannten passiven Leistungen. Sie umfassen im Wesentlichen das Arbeitslosengeld II, das Sozialgeld und die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit werden als sogenannte aktive Leistungen bezeichnet. Sie umfassen zum Beispiel die Arbeitsvermittlung, die Beschäftigung und die Qualifizierung von leistungsberechtigten Personen. Es wird das Ziel verfolgt, eine Eingliederung in das Berufsleben zu bewirken.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt.

3. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Im Jahr 2015 hat es keine wesentlichen gesetzlichen Änderungen im Bereich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gegeben.

4. Änderungen im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Auch im Bereich der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit hat es im Jahr 2015 keine grundlegenden gesetzlichen Änderungen gegeben.

5. Einführung eines Mindestlohns

Mindestlohn

Durch das Mindestlohngesetz (MiLoG) wurde zum 01.01.2015 ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn eingeführt. Nach dem Gesetz hat grundsätzlich jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohns durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber. Die Höhe des Mindestlohns beträgt 8,50 Euro je Zeitstunde. Eine Entlohnung unterhalb des Mindestlohns ist nur möglich, wenn eine Person nicht in den Anwendungsbereich des MiLoG fällt, wie zum Beispiel Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung. Ferner sind bis Ende 2017 Unterschreitungen des Mindestlohns auf tarifvertraglicher Basis unter bestimmten Bedingungen möglich.

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die gegen das MiLoG verstoßen, können mit einem Bußgeld belegt werden. Für die Prüfung der Einhaltung des Mindestlohns durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind die Behörden der Zollverwaltung zuständig.

Die Einführung des Mindestlohns hat Auswirkungen auf die Arbeit der Jobcenter und auf die SGB II-Leistungsbezieherinnen und SGB II-Leistungsbezieher. So kann das Jobcenter zum Beispiel zur Eingliederung von leistungsberechtigten Personen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erbringen (sogenannter Eingliederungszuschuss). Wird seitens der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers jedoch der gesetzlich vorgeschriebene Mindestlohn nicht gezahlt, kommt eine Förderung des Arbeitsverhältnisses durch das Jobcenter nicht in Betracht.

III. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

1. Laufende Leistungen

Für alle potentiellen Leistungsberechtigten findet eine Eingangsberatung am Wohnort durch das Fallmanagement des örtlichen Jobcenters statt. Im Rahmen einer größtmöglichen Bürgernähe haben dazu alle elf kreisangehörigen Jobcenter Beratungsmöglichkeiten mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem kommunalen Fachpersonal eingerichtet.

Erstantrag

Zu den Aufgaben dieser Eingangsberatung gehören folgende Tätigkeiten:

- Vorprüfung Erstantrag
- Hinweis auf Selbsthilfemöglichkeiten
- Beratung bezüglich der rechtlichen Möglichkeiten
- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- Antragsberatung, -annahme sowie -prüfung
- Klärung der Erwerbsfähigkeit
- Erstellung eines Profiling
- Erfassung der Daten in OPEN/PROSOZ
- Vorgangs- / Eingangsdokumentation und -statistik
- Unterstützung bei der Vermittlung in Arbeit



Beratungssituation vor Ort

Im Rahmen der Bedarfsfestsetzung wird der individuelle Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ermittelt und durch einen entsprechenden Bewilligungsbescheid festgesetzt.

2. Bildung und Teilhabe

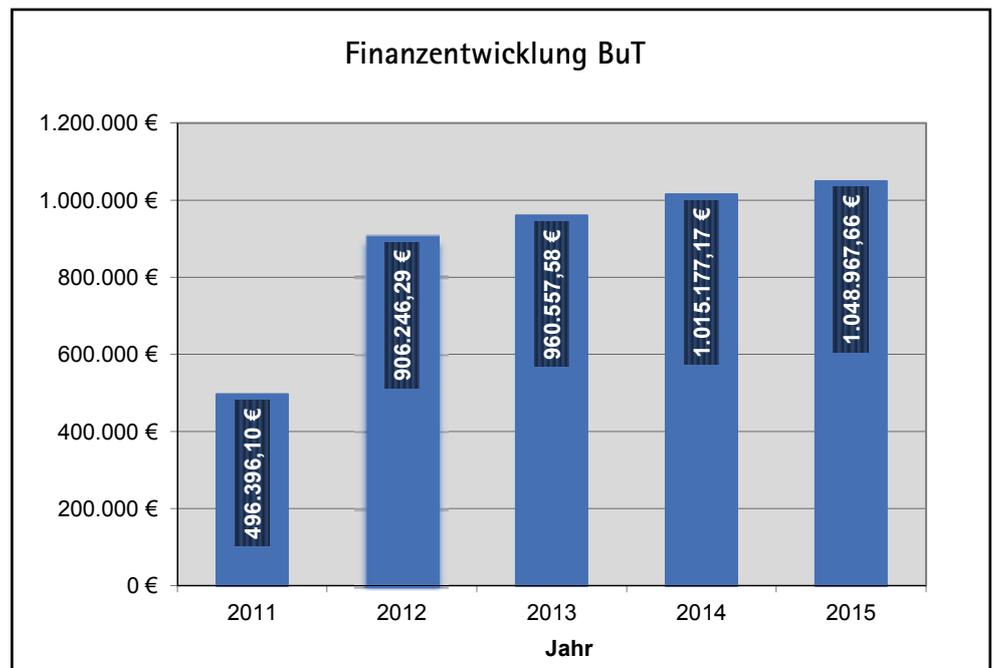
Mit dem Bildungs- und Teilhabepaket sind seit dem 01.01.2011 neue Möglichkeiten zur frühzeitigen Förderung von Kindern geschaffen worden. Die Kommunen sind Träger des Bildungs- und Teilhabepaketes. Die Bearbeitung von Anträgen über Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt im Kreis Coesfeld durch die örtlichen Jobcenter der Städte und Gemeinden. Diesen wurden einvernehmlich die Aufgaben mit Wirkung vom 01.01.2011 per Satzung in vollem Umfang übertragen.

BuT

Der Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II umfasst folgende Einzelleistungen:

- Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder einen Hort besuchen
- Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (zum Beispiel Musikunterricht, Vereinsbeiträge, Freizeiten) für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Die Finanzierung der Leistungen für Bildung und Teilhabe erfolgt durch den Bund. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält ab 2014 Mittel für die Finanzierung in Höhe von 3,7 % der Kosten der Unterkunft des SGB II und leitet die nicht wie bisher pauschal, sondern ausgabenorientiert an die Kreise und kreisfreien Städte weiter. Es werden somit keine kommunalen Mittel zur Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepaketes benötigt.



3. Schulsozialarbeit

Die Landesregierung hat den Kreisen und kreisfreien Städten ein Angebot zur Fortführung der weiteren Schulsozialarbeit für die Jahre 2015 bis 2017 unterbreitet. Angesichts der Haushaltslage des Landes wurde eine Eigenbeteiligung der Kreise und kreisfreien Städte zwischen 20 und 50 % gefordert. Für den Kreis Coesfeld ist eine Eigenbeteiligung in Höhe von 50 % vorgesehen.

Neben den Städten und Gemeinden Ascheberg, Billerbeck, Coesfeld, Dülmen und Olfen wird der Kreis Coesfeld für die Pestalozzischule – mit den Standorten in Dülmen und Coesfeld – sowie für das Richard-von-Weizsäcker-Berufskolleg – mit den Standorten in Lüdinghausen und Dülmen – das befristete Förderangebot zur Finanzierung der weiteren Schulsozialarbeit in Anspruch nehmen.

Im September 2015 wurden der entsprechende Antrag bei der zuständigen Bezirksregierung Münster eingereicht und die Weiterleitungsverträge zwischen dem Kreis und den zuwendungsempfangenden Städten und Gemeinden geschlossen. Seit November 2015 liegt eine Bewilligung durch die Bezirksregierung vor.

Durch das Angebot der zusätzlichen Schulsozialarbeit wird ein positiver Beitrag zur Sicherstellung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen zu Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben im Kreis Coesfeld geleistet. Erfreulich ist, dass die an einigen Standorten im Kreisgebiet bereits seit dem 01.01.2015 bestehenden Unterstützungsstrukturen nun auf einer bis zum Jahr 2017 gesicherten Finanzierung basieren. Mit den zur Verfügung gestellten sowie den in hälftigem Umfang aufzubringenden Eigenmitteln kann durch zielgruppenorientierte Jugendarbeit Chancengleichheit auf Bildung und Teilhabe gefördert sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen vorerst unterstützt werden.

Schulsozialarbeit

IV. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

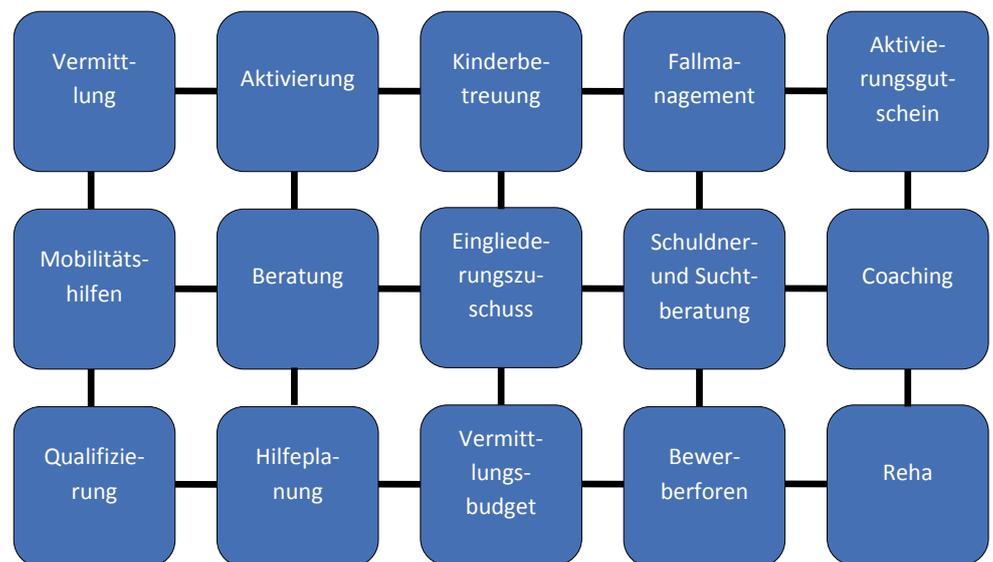
1. Integrationskonzept

Aktivierung

Erfolgreich wird die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur dann, wenn es gelingt, möglichst viele Menschen nachhaltig in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Daher ist insbesondere bei den arbeitsmarktfernen SGB II-Leistungsberechtigten eine individuelle Hilfeplanung und Hilfestellung erforderlich und ein Netzwerk von stufenartigen Hilfsangeboten vorzuhalten.

Das Konzept des Kreises Coesfeld zur Umsetzung des SGB II sieht bereits seit 2005 ein breitgefächertes und zielgruppenorientiertes Angebot an Maßnahmen und Förderinstrumenten für SGB II-Leistungsbezieherinnen und SGB II-Leistungsbezieher vor. Dieses Angebot richtet sich sowohl an ungelernete als auch an qualifizierte Menschen sowie im Bereich der unter 25-jährigen an Schülerinnen und Schüler in den Schulabgangsklassen sowie an Auszubildende mit Unterstützungsbedarf.

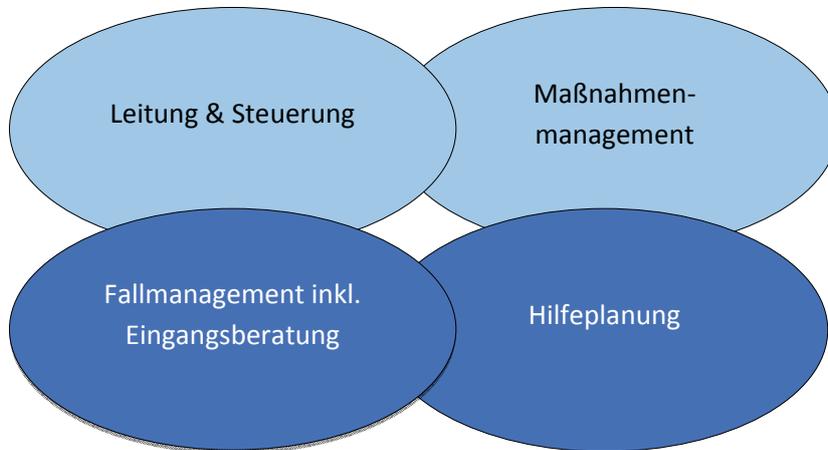
Hervorzuheben ist, dass die jeweiligen Maßnahmenblöcke zusammen mit der koordinierenden Hilfeplanung ein modulares und ineinander verzahntes Netzwerk bilden. Nachfolgend sind einzelne exemplarische Angebote des Jobcenters im Rahmen dieses Netzwerkes angeführt:



Gerade diese Kombination verschiedenster Maßnahmen und Förderinstrumente ermöglicht ein individuell abgestimmtes und gezieltes „Fördern und Fordern“ mit dem Ziel einer dauerhaften Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

2. Organisation der aktiven Leistungen

Das Konzept zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beinhaltet für den Bereich der beruflichen Integration vier Funktionsbereiche:



Die Bereiche „Maßnahmenmanagement“ und „Leitung & Steuerung“ sind zentral beim Jobcenter der Kreisverwaltung Coesfeld angesiedelt. Im Rahmen einer größtmöglichen Kundennähe werden die zwei publikumsbezogenen Funktionsbereiche „Fallmanagement“ und „Hilfeplanung“ in den elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden angeboten.

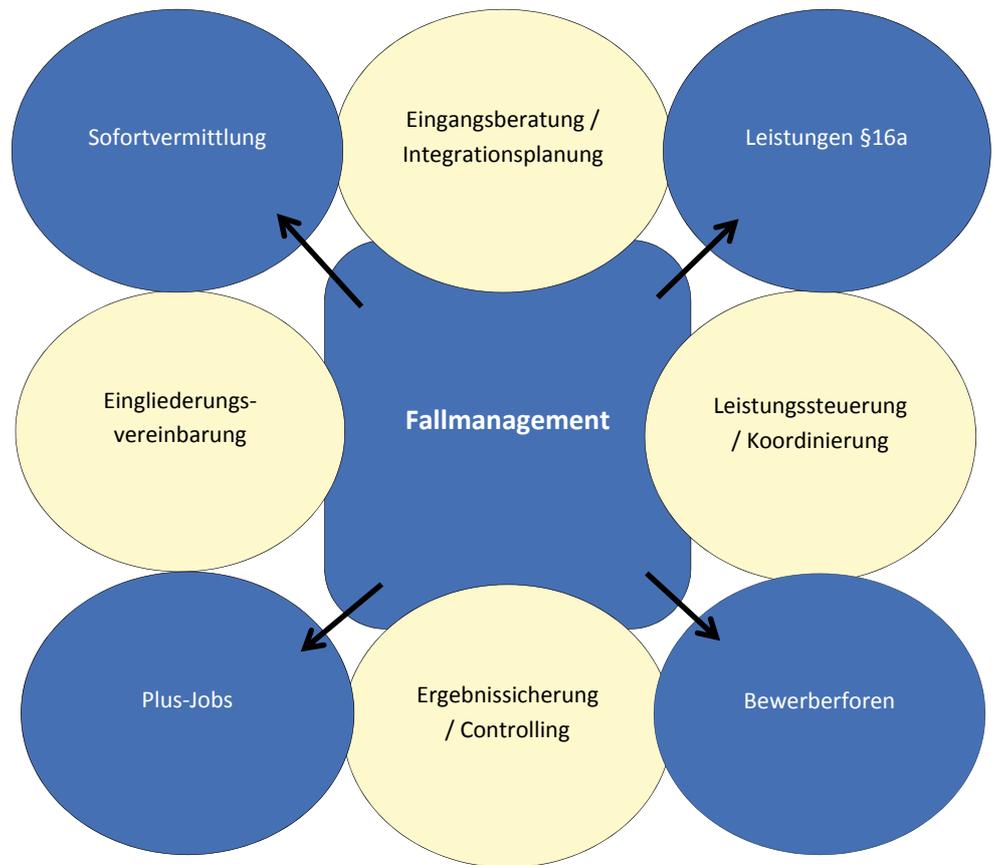
3. Fallmanagement

Um Hilfebedürftigkeit zu überwinden, bedarf es einer möglichst maßgeschneiderten Ausrichtung aller aktiven und passiven Eingliederungsleistungen für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Kernelement dieser Bestrebung ist das zentrale Fallmanagement in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Beratung

Das Fallmanagement im SGB II beinhaltet hierbei die auf die Leistungsberechtigten individuell ausgerichteten Prozesse zur möglichst nachhaltigen Aktivierung und Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Im Zuge dieses kooperativen Prozesses werden vorhandene individuelle Ressourcen und Problemlagen erfasst. Im Anschluss hieran erfolgt mit den Leistungsberechtigten eine spezielle Integrationswegplanung. Darüber hinaus werden auch andere zur Aktivierung beziehungsweise Eingliederung in Arbeit erforderliche Schritte und flankierende Angebote vereinbart wie beispielsweise die Inanspruchnahme der Beratungsangebote Dritter gemäß § 16a SGB II (Schuldner- und Suchtberatung, Sozialpsychiatrischer Dienst etc.). Maßnahmen und Angebote werden im Wege einer Eingliederungsvereinbarung gemeinsam mit den Leistungsberechtigten schriftlich vereinbart.

Klassische Aufgaben des Fallmanagements im Kreis Coesfeld:



Im Zuge der Gesamtverantwortung für den Leistungsfall obliegt dem Fallmanagement auch die bedarfsorientierte Einbindung und Beteiligung weiterer Fachdienste sowie externer Angebote, zum Beispiel die Hilfeplanung des Jobcenters des Kreises Coesfeld, die lokalen Bewerberforen, der lokale Arbeitgeberservice, die Plus-Job-Koordination, die Schuldner- und Suchtberatung sowie weitere Angebote Dritter.

4. Hilfeplanung

Mit der Hilfeplanung bietet der Kreis Coesfeld in allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Fallmanagement allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Unterstützung bei ihrer beruflichen Eingliederung an. Diese Unterstützung erfolgt in Form einer Beratung durch (sozial-) pädagogisch ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Hilfeplanung wird vom Fallmanagement beauftragt, wenn eine sofortige Vermittlung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt nicht möglich ist.

Die Hilfeplanerin oder der Hilfeplaner muss dann im Rahmen eines Beratungsgesprächs aufbauend auf den Erkenntnissen des Fallmanagements und unter Berücksichtigung der beruflichen und schulischen Qualifikationen, der beruflichen Erfahrungen beziehungsweise der Beschäftigungsfähigkeit sowie der familiären und sozialen Situation individuelle Bedarfe zur beruflichen Eingliederung erkennen. Beratung meint in

diesem Zusammenhang aktivierendes Verstehen. Das bedeutet für die Beraterin und den Berater, beim Aufnehmen von Informationen die Sichtweise der Leistungsberechtigten nachzuvollziehen und gemeinsam erfolgversprechende Strategien zu entwickeln.

Unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse ist es Aufgabe der Hilfeplanung, der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein passgenaues Integrationsangebot zur beruflichen Eingliederung zu unterbreiten.

Ein Integrationsangebot kann zum Beispiel die Teilnahme an einer Einzel- oder Gruppenmaßnahme zur beruflichen Eingliederung durch einen vom Kreis Coesfeld beauftragten Bildungsträger, eine berufliche Qualifizierung, oder auch das Angebot zur Teilnahme an einer Reha-Beratung sein.

Dies geschieht vor dem Hintergrund, eine größere Arbeitsmarktnähe und damit eine bessere Vermittelbarkeit in den ersten Arbeitsmarkt bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu erreichen.

Die Teilnahme an einem Integrationsangebot wird im Rahmen einer sogenannten Eingliederungsvereinbarung dokumentiert und mit der beziehungsweise dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verbindlich vereinbart.

Die Hilfeplanung begleitet hierbei den gesamten Entwicklungsprozess. Gemeinsam mit den betroffenen SGB II-Kundinnen und Kunden werden daher vereinbarte Maßnahmen auf ihre Zielerreichung hin überprüft, bei Bedarf angepasst und neu vereinbart. Die Veränderungen in den Lebenslagen der SGB II-Kundinnen und Kunden sollen sich positiv auf das Ziel der beruflichen Integration und stabilisierend auf dem Weg dorthin auswirken. Sofern die notwendige Mitwirkung ausbleibt, beispielsweise Termine unbegründet nicht wahrgenommen werden, ist das Sanktionssystem probates Mittel, um dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ Rechnung zu tragen und Aktivitäten auszulösen.

Ist eine Arbeitsmarktintegration nicht gelungen, kann sich nach Beendigung der Maßnahme aus der Auswertung des Abschlussberichtes des Maßnahmeträgers der Bedarf zur Teilnahme an einer weiteren Integrationsmaßnahme ergeben. Die Hilfeplanung bleibt dann grundsätzlich während der Dauer weiterer Eingliederungsmaßnahmen für den Integrationsprozess zuständig.

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Aufgaben ist die Hilfeplanung an der Maßnahmenplanung beteiligt. Hier werden Konzepte für passgenaue Integrationsmaßnahmen erarbeitet. Durch die gegebene Kundennähe können sich ändernde Kundenbedürfnisse erkannt werden. Diese Erkenntnisse fließen dann in die Konzepterstellung mit ein. Durch den Austausch mit den Maßnahmeträgern werden wiederum Informationen gewonnen, die bei der Konzepterstellung hilfreich sind.

Fallbeispiel aus der Praxis:

Die 24-jährige Frau T. wurde der Hilfeplanung zugewiesen. Sie hat bereits eine Ausbildung absolviert. Ihr letztes Arbeitsverhältnis wurde aufgrund von Differenzen mit dem Arbeitgeber innerhalb der Probezeit gekündigt. Sie hatte sich deswegen in therapeutische Behandlung gegeben und einen Anwalt konsultiert. Dennoch gab sie sich im Beratungsgespräch selbstbewusst und ehrgeizig, eine neue berufliche Herausforderung anzunehmen.

Zur Erhaltung der Tagesstruktur und zur weiteren Stabilisierung wurde mit Frau T. die Teilnahme an einer jugendspezifischen Maßnahme, das heißt einer Maßnahme für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren („U25“), vereinbart. Dabei handelt es sich um eine ganztägige Gruppenmaßnahme mit jugendspezifischen Angeboten, deren Ziel die Vermittlung in eine Berufsausbildung oder eine versicherungspflichtige Beschäftigung ist. Frau T. trat die Maßnahme jedoch nicht an, sondern meldete sich zu ihrem Beginn krank. Auch ein zweiter Anlauf, an der Maßnahme teilzunehmen, scheiterte an einer Erkrankung.

In einem weiteren Beratungsgespräch gab Frau T. schließlich an, in eine tiefe Lebenskrise geraten zu sein. Die Beziehung innerhalb der Lebenspartnerschaft sei gescheitert. Mittlerweile habe sie außer zu einer Verwandten alle sozialen Kontakte abgebrochen und verlasse kaum noch ihre Wohnung. Auch ihre Therapie habe sie abgebrochen. Außerdem hätten sich bei ihr Schulden angesammelt.

In dieser Situation konnte Frau T. die Teilnahme an einer neuen Integrationsmaßnahme, dem Modellprojekt „Chance Zukunft“ für sogenannte arbeitsmarktferne Leistungsberechtigte, angeboten werden. „Arbeitsmarktfern“ meint, dass multiple Vermittlungshemmnisse einer Arbeitsmarktintegration zunächst entgegenstehen. Das Projekt wendet sich an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 18 bis 30 Jahren. Ziel des Modellprojektes ist die nachhaltige Rückkehr in ein Regelsystem wie zum Beispiel psychosoziale Beratungssysteme, familiäre Strukturen, Schule, Beschäftigung oder das Maßnahmenangebot des Jobcenters.

Ein erfahrener Pädagoge betreut die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zunächst durch aufsuchende Sozialarbeit und unter Einbeziehung ihres direkten sozialen Umfeldes in ihrem Lebensraum. Dabei soll konkrete Einzelfallhilfe zur Bewältigung von Alltagsproblemen geleistet werden. Das Projekt ist auf zwei Jahre angelegt. Durch eine erfolgreiche Teilnahme in kürzerer Zeit ist auch das Nachrücken einer weiteren Teilnehmerin oder eines weiteren Teilnehmers möglich. Das Projekt wird vom Berufsbildungswerk Benediktushof in Maria Veen durchgeführt. Das umfangreiche Angebot des Berufsbildungswerkes mit seinen Werkstätten, psychologischen und heilpädagogischen Leistungen, Freizeitangeboten und im Einzelfall auch der Möglichkeit, vorübergehend dort zu wohnen, kann im Laufe der Maßnahme durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer genutzt werden.

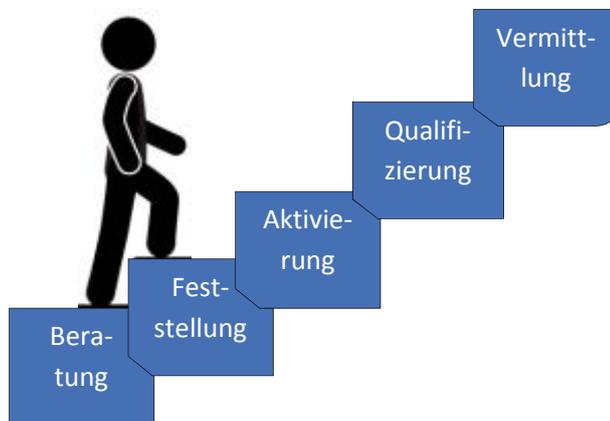
Frau T. entschied sich für die Teilnahme an diesem Projekt. Sie konnte eine Beziehung zu ihrem Betreuer aufnehmen und erste Schritte wurden eingeleitet. So wurde die Verschuldung erfasst und gemeinsam deren Stabilisierung eingeleitet. Dazu gehörten zunächst die Wiederbeschaffung von Ausweispapieren und die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos.

Die Erfassung und Verminderung biografischer und gesundheitlicher Vermittlungshemmnisse ist noch im Prozess. Eine erste Erhebung ist erfolgt. Dabei ergaben sich Hinweise auf erhebliche familiäre Einschränkungen und eventuell auch Traumatisierungen. Auch die Ermittlung und Unterstützung beruflicher Interessen ist noch im Prozess. Bewerbungen sind erfolgt. Eine kurzfristig aufgenommene Tätigkeit im erlernten Beruf bei einer Zeitarbeitsfirma hat Frau T. nach einer Erkrankung wieder verloren. Damit einhergehende Versagensängste dauern an. Eine berufliche Weiterorientierung wird ihr geboten. Frau T. wünscht sich die Weiterarbeit im Projekt „Chance Zukunft“. Ihr Betreuer hält dies für unbedingt sinnvoll.

5. Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen für alle Personen

Anhand der sich aus dem Fallmanagement und der Hilfeplanung ergebenden individuellen Bedarfe und unter Berücksichtigung der beruflichen beziehungsweise schulischen Qualifikationen sowie der beruflichen Erfahrungen der Leistungsberechtigten erfolgt die Konzeption und Umsetzung von Unterstützungs- und Integrationsangeboten zur Vermittlung, gemeinnütziger Beschäftigung sowie beruflicher Eingliederung.

Im Rahmen der „**Vermittlung**“ sollen arbeitsmarktnahe SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Dieser Bereich umfasst neben den Direktvermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt insbesondere auch die Bereitstellung von Einzel- und Gruppenangeboten sowie von unterschiedlichen Förderinstrumenten.



Klassische Fördertreppe im SGB II

Die Angebote zur „**Qualifizierung**“ richten sich an Personen, die über keine oder keine aktuellen arbeitsmarktrelevanten Qualifizierungen als Grundvoraussetzung für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt verfügen. Die Bandbreite der hierzu vorgehaltenen Gruppen- und Einzelangebote auf der Grundlage des § 81 SGB III (Förderung der beruflichen Weiterbildung) reicht von einer niederschweligen Einstiegs- oder Orientierungsqualifizierung für arbeitsmarktferne Personen über eine Auffrischungsqualifizierung für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer bis hin zur berufsspezifischen Fachqualifizierung mit anerkanntem Kammerabschluss für leistungsstärkere Personen mit beruflicher Vor- oder Ausbildung und Berufserfahrung.

Schwerpunkte im Bereich „**Aktivierung beziehungsweise Feststellung und Orientierung**“ sind Gruppen- und Einzelangebote zur Aktivierung, Orientierung, Beratung, Motivation und Vermittlung von besonders schwer vermittelbaren Leistungsberechtigten sowie Angebote zur Feststellung der individuellen Ressourcen und Potentiale (Assessment). Aufgrund der bei dieser Personengruppe festgestellten Vermittlungshemmnisse beziehungsweise geringen schulischen und beruflichen Qualifikationen erfolgt in dieser Maßnahmenstufe grundsätzlich eine Ergänzung der Angebote um sozialpädagogische Betreuungskräfte.

Jugendliche und junge Erwachsene

6. Maßnahmen für Personen unter 25 Jahren

Grundsätzlich stehen alle arbeitsmarktintegrativen Angebote auch allen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren („U25“) offen. Darüber hinaus bietet das Jobcenter des Kreises Coesfeld regelmäßig jugendspezifische Maßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung in eine Berufsausbildung oder in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis an.

Neben den kreiseigenen Angeboten bestehen weiterhin Maßnahmenangebote aus den Sonderprogrammen der Europäischen Union (ESF) und des Landes Nordrhein-Westfalen. Exemplarisch hierfür seien „Jugend in Arbeit plus“, Vermittlung in eine Teilzeitausbildung für junge Alleinerziehende „TEP“ oder das Modellprojekt „Chance Zukunft“ genannt.

Insbesondere folgende Angebote des Jobcenters zur Integrationen von Jugendlichen (Schwerpunkt U25) in eine betriebliche Ausbildung oder in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung werden hierbei mit Erfolg eingesetzt:

- Rückübertragung der ausbildungsplatzsuchenden Schulabgänger an die Agentur für Arbeit Coesfeld
- Unterstützung alleinerziehender junger Menschen bei der Erreichung eines betrieblichen Ausbildungsabschlusses durch die Förderung von Teilzeitausbildungsangeboten
- Unterstützung bei der Vorbereitung auf eine Berufsausbildung durch Vermittlung in eine Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III
- Unterstützung durch die Gewährung ausbildungsbegleitender Hilfen (abH) einschließlich Einstiegsqualifizierung (EQplus)
- Ausbildungsintegrative Gruppenangebote des Jobcenters des Kreises Coesfeld gemäß § 45 SGB III (zum Beispiel „Neue Wege in betriebliche Ausbildung“) an zeitgleich mehreren Standorten im Kreisgebiet
- Niederschwellige Einzelangebote für ausbildungsferne Jugendliche auf Basis von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen (zum Beispiel „Coaching Activity U25“)
- Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mittels des Landesprogrammes „Jugend in Arbeit plus“

Zusätzlich greift das Jobcenter auf die begleitenden Angebote der Kommunalen Koordinierung (Kein Abschluss ohne Anschluss, kurz: KAoA) im Übergang von Schule in Beruf zurück.

7. Kommunale Förderinstrumente nach § 16a SGB II

Als zugelassener kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist der Kreis Coesfeld zusammen mit seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden auch für die Sicherstellung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II zuständig.

Hierbei erfolgt die Umsetzung der kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II eigenverantwortlich durch das Fallmanagement der kreisangehörigen Delegationsgemeinden. Die Städte und Gemeinden sind durch eine Satzung mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut worden.

Die Praxis zeigt, dass es in den jeweiligen Städten und Gemeinden ein umfangreiches Angebot an kommunalen Leistungen für SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden gibt.

Diese Leistungen werden aus unterschiedlichen Fachdiensten erbracht, zum Beispiel aus den Bereichen Jugend, Schule, Sport und Kultur.

Darüber hinaus hat der Kreis Coesfeld mit Trägern der freien Wohlfahrtsverbände Vereinbarungen über Angebote im Bereich der Schuldner- und Suchtberatung getroffen. So erfolgt die Umsetzung der Schuldnerberatung in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt – Coesfeld – Borken. Die Suchtberatung wird durch den Caritasverband für den Kreis Coesfeld und die Arbeiterwohlfahrt Unterbezirk Münsterland – Recklinghausen sichergestellt. Beide Beratungsangebote werden im Kreisgebiet an mehreren Standorten vorgehalten. Flankiert wird dieses kreisweite Angebot durch Service- und Dienstleistungen weiterer freier Träger und gewerblicher Anbieter.

Die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder, die häusliche Pflege von Angehörigen sowie die psychosoziale Betreuung erfolgt überwiegend durch kommunale Dienste wie den Stadt- und Kreisjugendämtern, der kreiseigenen Pflegeberatung oder dem sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld.

Die Koordinierung und Zugangssteuerung erfolgt hierbei für die SGB II-Leistungsberechtigten grundsätzlich durch das Fallmanagement vor Ort.

8. Regelinstrumente

Das Jobcenter hält neben den bereits genannten Förderinstrumenten und Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen auch eine Reihe von Regelinstrumenten vor. Hierzu gehören das Bewerberforum, eine Vielzahl von Gruppenangeboten sowie verschiedene Fördermöglichkeiten zur Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Angebote

Bewerberforum

Der Kreis Coesfeld hält seit 2005 in allen Städten und Gemeinden ein Bewerberforum für SGB II-Leistungsberechtigte vor.

Diese kommunalen Bewerberforen unterstützen die Eigenbemühungen der SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher bei der Stellensuche. Weitere Angebote der Bewerberforen sind individuelle Hilfen bei der Bewerbungserstellung am PC, Bewerbungsberatung sowie die Zurverfügungstellung aktueller PC- und Drucktechnik für die Bewerbungserstellung und für die Internetrecherche.

Die Bewerberforen haben je nach regionalem Standort und lokaler Bedarfslage zwischen 15 und 42 Stunden in der Woche geöffnet, sodass zum Beispiel auch Personen, die einen 450 Euro-Job oder einen Plus-Job ausüben, die Möglichkeit haben, die Bewerberforen zu nutzen.

Die Gutscheine für die Nutzung der örtlichen Bewerberforen erhalten die SGB II-Leistungsberechtigten durch das Fallmanagement.

Gruppenangebote

Im Jahr 2015 wurden verschiedene Gruppenangebote für SGB II-Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören sowohl allgemeine Angebote für alle SGB II-Leistungsberechtigten, als auch Angebote, die auf spezielle Zielgruppen ausgerichtet sind. Im Rahmen dieser Maßnahmen wird zunächst geprüft, welche Stärken und Schwächen eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer hat.



F-54LÜD/2014

Zukunft Arbeit –

Feststellung und Aktivierung
für gesundheitl. eingeschränkte
Personen

Im weiteren Verlauf der Maßnahmen werden Berufswege geplant, Bewerbungsunterstützungen geboten und betriebliche Praktika absolviert, damit das Ziel einer Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt näher rückt.

Die Maßnahme „Zukunft Arbeit – Feststellung und Aktivierung für gesundheitlich eingeschränkte Personen“ wird an drei zentralen Standorten im Kreis Coesfeld angeboten und zielt darauf ab, herauszufinden, in welchem Umfang eine realistische Vermittelbarkeit in eine Beschäftigung im Rahmen der individuellen gesundheitlichen Einschränkung möglich ist. Um dies zu erreichen, werden über einen Zeitraum von vier Monaten sowohl wöchentliche Einzeltermine, als auch Kleingruppenaktivitäten im Umfang von drei bis vier Stunden je Woche angeboten. Im Rahmen der Kleingruppenaktivitäten werden zum Beispiel Themen wie „Motivation und Persönlichkeitstraining“, „Kommunikation“ oder „Arbeiten mit PC und Internet“ erarbeitet.

Mit einer Gruppengröße von je ca. 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird in Coesfeld und Lüdinghausen die Maßnahme „Perspektive Einstieg – orientieren, motivieren und vermitteln in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung“ durchgeführt. Ebenfalls über einen Zeitraum von vier Monaten wird mit den Kundinnen und Kunden im Rahmen von Projektarbeiten das Ziel verfolgt, einen persönlichen Berufswegplan zu entwickeln und die notwendigen Schritte für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt einzuleiten.

Neben diesen Gruppenangeboten wird in Coesfeld und Lüdinghausen die Maßnahme „Wege in Ausbildung oder Arbeit“ angeboten. Das Besondere an der Maßnahme, die auf eine Laufzeit von 20 Wochen je Teilnehmerin oder Teilnehmer für zeitgleich 15 Personen ausgelegt ist, ist das Grundthema „Lust auf Zukunft“, das über ein Medienprojekt erarbeitet wird. Anhand von Themenarbeiten zu Webseiten, Filmen und Fotos oder Tanz- und Theatertrainings werden Wissen und Kenntnisse vermittelt, die den Kundinnen und Kunden für ihren persönlichen Fahrplan für den Weg in den Beruf noch fehlen.

Ein weiteres in 2015 laufendes Gruppenangebot stellt die Maßnahme „Familie und Beruf“ dar. Diese Maßnahme zielt ebenfalls auf eine Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit ab, richtet sich jedoch insbesondere an alleinerziehende Personen im SGB II-Leistungsbezug, die jüngere beziehungsweise schulpflichtige Kinder oder zu pflegende Angehörige betreuen. Über einen Zeitraum von 20 Wochen werden in der Gruppe Wege erarbeitet, die es ermöglichen, Familie und Beruf unter einen Hut zu bringen. Zeitgleich nehmen 15 SGB II-Kundinnen und Kunden an der Maßnahme teil.

Alle diese Angebote sollen dazu dienen, die SGB II-Leistungsberechtigten an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen, Vermittlungshemmnisse festzustellen, zu verringern oder zu beseitigen und in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zu vermitteln.

Eingliederungszuschuss

Falls es nicht gelungen ist, eine SGB II-Leistungsempfängerin oder einen SGB II-Leistungsempfänger im Rahmen einer Maßnahme in eine Beschäftigung zu vermitteln, bietet der Kreis Coesfeld als kommunaler Grundsicherungsträger weitere Fördermöglichkeiten, die das Ziel einer Arbeitsaufnahme ermöglichen können. Eines dieser Förderinstrumente ist der Eingliederungszuschuss.

Ein Eingliederungszuschuss kann einer Arbeitgeberin beziehungsweise einem Arbeitgeber gewährt werden, die oder der eine Person, die im Vergleich zu anderen Bewerberinnen und Bewerbern in ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt ist, einstellt.

Bei der Gewährung eines Eingliederungszuschusses wird zunächst geprüft, ob sogenannte Vermittlungshemmnisse vorliegen. Dies können unter anderem gesundheitliche Einschränkungen oder eine fehlende Qualifikation sein. Liegen Vermittlungshemmnisse vor und ist die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer dadurch bei der Ausübung ihrer beziehungsweise seiner beruflichen Tätigkeit eingeschränkt, wird der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber auf Antrag eine individuelle, auf die Kundin oder den Kunden bezogene Förderung, beispielsweise in Höhe von monatlich 30 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes für eine Dauer von vier Monaten, gewährt. Die Höhe und Dauer der Förderung richtet sich hierbei nach der individuellen Leistungsfähigkeit der Kundin beziehungsweise des Kunden, die durch die zuständige Fallmanagerin oder den zuständigen Fallmanager eingeschätzt wird.

Im Jahr 2015 wurden insgesamt 82 Anträge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Gewährung eines Eingliederungszuschusses gestellt, von denen 75 bewilligt worden sind. In neun Fällen der im Jahr 2015 bewilligten Zuschüsse ist das Arbeitsverhältnis vorzeitig beendet worden oder trotz Gewährung nicht zustande gekommen. Schaut man auf die 66 noch bestehenden Arbeitsverhältnisse wird deutlich, dass ein Eingliederungszuschuss ein etabliertes Instrument zur Vermittlung von Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist.

Insgesamt wurden für das Jahr 2015 Zuschüsse in Höhe von 307.703,51 Euro gewährt. Die entstandenen Kosten wurden vom Bund erstattet.



Weitere Förderinstrumente

Zur Vermittlung oder Vorbereitung auf die Aufnahme einer Beschäftigung bietet das Jobcenter des Kreises Coesfeld ferner folgende Förderinstrumente an:

- Vermittlungsorientierte Einzelcoachings (§ 45 SGB III)
- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)
- Mobilitätsbeihilfen für PKW und Führerscheine (§ 44 SGB III)
- Berufliche Weiterbildung (Bildungsgutscheine gem. § 81 SGB III)
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (§ 45 SGB III)
- Beauftragung privater Arbeitsvermittlungen (AVGS-MPAV)

Darüber hinaus werden folgende Angebote zur Vermittlungsunterstützung vorgehalten:

- Arbeitgeberservice
- Praktikumsbegleitung
- Ausbildungsplatzvermittlung
- Bewerberforen
- Existenzgründung und -begleitung
- Rehabilitandenberatung
- Perspektive 50plus

9. Sofortangebote gemäß § 15a SGB II

Erwerbsfähigen Personen, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder Leistungen nach dem SGB II noch Leistungen nach dem SGB III bezogen haben, sollen bei der Beantragung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit angeboten werden (§ 15a SGB II). Um dies zu gewährleisten werden im Kreis Coesfeld an insgesamt drei Standorten, nämlich in Coesfeld, Dülmen und in Senden, entsprechende beschäftigungsorientierte Sofortangebote bereitgestellt.

Das Ziel dieser Angebote ist die Feststellung und Förderung der Arbeitsbereitschaft und Arbeitsfähigkeit durch aktive – auch körperliche – Beschäftigung, um so eine Vermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit zu unterstützen.

Während der Dauer von 16 Wochen durchlaufen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Sofortangebotes verschiedene Phasen:

- Phase 1: Erfassung persönlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Phase 2: Arbeitsgewöhnung und Beschäftigung
- Phase 3: Arbeitsvermittlung und Praktikum
- Phase 4: Verstärkte Vermittlung

Neben der praktischen Arbeit, die zum Beispiel im handwerklichen und landschaftlich pflegenden Bereich oder in der Hauswirtschaft ausgeübt wird, finden auch Einzel- und Gruppenangebote unter anderem zur Bewerbungsunterstützung, zum Kommunikationstraining, zur Erweiterung der sozialen Kompetenz oder zur Praktikums- und Stellenakquise Anwendung.

10. Aktivierung durch soziale Beschäftigung

Seit Mitte des Jahres 2015 werden zwei soziale Beschäftigungsprojekte im Kreis Coesfeld durchgeführt, bei denen das Ziel der beruflichen Orientierung, der Arbeits- und Berufsfindung sowie der Stärkung und Entwicklung sozialer Verhaltensweisen im Vordergrund steht. Das Besondere an der Maßnahme ist, dass die SGB II-Leistungsberechtigten nicht nur ein mögliches Arbeitsfeld im geschützten Raum erproben können, sondern etwas im direkten Blick und zum Nutzen der Allgemeinheit und im öffentlichen Interesse tun. Dies macht auch der Name „Aktivierung durch soziale Beschäftigung“ deutlich.

So wird zum einen im Biologischen Zentrum in Lüdinghausen ein Wetterunterstand in Kooperation mit der Kreishandwerkerschaft in überwiegender Handarbeit errichtet, der das dortige Angebot beispielsweise für Veranstaltungen und Vorträge deutlich erweitert und so einer größeren Zahl an Schülerinnen und Schülern einen Einblick in die sie umgebende Natur und die Schutzwürdigkeit von Tieren und Pflanzen ermöglicht. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern dieses SGB II-Angebotes werden neben dem aktiven Einblick in die vielfältigen hierfür benötigten handwerklichen Gewerke und Planungsschritte auch die Aufgaben und Ziele des Biologischen Zentrums vermittelt und zugleich die Schaffung eines im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden beständigen Bauwerks ermöglicht. Hierdurch kommt allen Beteiligten eine deutliche Wertschätzung für das geschaffene Werk zu Teil.



Wetterunterstand nach der Dacheindeckung

In Nottuln-Darup dreht sich alles rund um das Zukunftskonzept „Alter Hof Schoppmann“. So soll der Alte Hof Schoppmann nach dem Ende seiner landwirtschaftlichen Nutzung zu einem zentralen, vielseitigen Anlaufpunkt des dörflichen Lebens werden und regionale wie überregionale Anziehungskraft entwickeln. Dieses Großprojekt wird im Rahmen der Regionale 2016 Westmünsterland vom IBP e.V. gemeinsam mit dem Naturschutzzentrum des Kreises Coesfeld e.V., der Dorfgemeinschaft Darup und der Gemeinde Nottuln entwickelt. Kern des Projektes Regionale 2016 ist die modellhafte Umsetzung eines landwirtschaftlichen Betriebes im Ortskern unter Einbindung benachteiligter Gruppen und der Kooperation lokaler und regionaler Akteure.

Das Regionale 2016-Projekt „Alter Hof Schoppmann“ hat zum Ziel, Menschen mit einer Behinderung und/oder mit Multiproblemlagen eine Möglichkeit zu beruflicher und sozialer Integration zu bieten. Ziel des Projektes ist auch die Werterhaltung der Region und der Natur, so dass eine starke Identifikation für die Projektteilnehmerinnen und Projektteilnehmer mit der Region gegeben ist.

Das Projekt „Aktivierung durch soziale Beschäftigung“ richtet sich an langzeitarbeitslose Männer und Frauen mit massiven Vermittlungshemmnissen, einer geringen Motivation zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit und einer geringen Erreichbarkeit. Die Adressaten dieses Projektangebots stellen eine Problemgruppe dar, deren Vermittlungshemmnisse aufgrund der Vielschichtigkeit sehr differenziert auftreten und einer besonderen fachlichen Konzeption sowie nachhaltigen adäquaten Unterstützungsangeboten bedürfen. Oftmals ist die Personengruppe aufgrund der psychosozialen und gesundheitlichen Schwierigkeiten ohne Hilfe nur schwer in der Lage, eigenständige und förderliche Lebenskonzepte zu entwickeln beziehungsweise deren Umsetzung kontinuierlich zu verfolgen.

Die Aktivierung dieser Personengruppe wird unter anderem in den folgenden Beschäftigungsprojekten mit Praxisanleiterinnen und Praxisleitern des IBP e.V. auf dem Alten Hof Schoppmann verwirklicht:

- Gartenbau- und Landschaftsbau
- Tourismus
- Service
- Küche
- Tagungs- und Veranstaltungsmanagement
- facility service

Hierdurch stehen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Vielzahl von Beschäftigungsprojekten zur Arbeitserprobung offen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten in der praktischen Tätigkeit eine intensive fachliche Anleitung in unterschiedlichen Einsatzfeldern unter arbeitsmarktähnlichen Bedingungen. Erste Eindrücke in den verschiedenen Arbeitsbereichen werden gewonnen, Stärken und Schwächen erkannt und individuelle Fördermöglichkeiten eruiert.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind bereits gut in unterschiedlichen Erprobungsbereichen angekommen. Erste Vermittlungen sind in Anbahnung und erfolgt.

Impressionen vom „Alten Hof Schoppmann“



11. Aktuelle Sonderprogramme

Neben den bisher vorgestellten Angeboten beteiligt sich das Jobcenter des Kreises Coesfeld auch an verschiedenen Sonderprogrammen des Bundes, des Landes und des Europäischen Sozialfonds (ESF). Exemplarisch hierfür seien folgende Angebote genannt:

ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter im SGB II

Im Rahmen dieses 2015 gestarteten Programms sollen im Zeitraum von zwei Jahren im Kreis Coesfeld bis zu 24 Personen, die bislang weit vom Arbeitsmarkt entfernt waren, in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse auf dem ersten Arbeitsmarkt integriert werden.



Nach Aufnahme der Beschäftigung werden die Teilnehmenden durch einen Coach begleitet und unterstützt. Bei Bedarf sollen Qualifizierungen für teilnehmende Langzeitarbeitslose gefördert und so mögliche Defizite ausgeglichen werden. Anfangs erhalten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Lohnkostenzuschüsse, die im Verlauf des Beschäftigungsverhältnisses abgeschmolzen werden. Ein kreiseigener Betriebsakquisiteur soll im Zuge dieses Sonderprogramms Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gezielt für das Engagement für Langzeitarbeitslose gewinnen.

ESF-Landesprogramm „Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen (TEP – NRW)“

Zielsetzung dieses Angebotes ist es, jungen Menschen mit Familienverantwortung eine qualifizierte Berufsausbildung in Teilzeit und so die Vereinbarung von Familie und Beruf zu ermöglichen.

Eine qualifizierte Berufsausbildung ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Integration in den Arbeitsmarkt. Vor allem junge Menschen mit Familienverantwortung haben es aber oftmals besonders schwer, ihren Wunsch nach einer Berufsausbildung zu realisieren.

In dieser Situation bietet eine Ausbildung in Teilzeit Müttern und Vätern neue Wege, um erfolgreich in den Beruf einzusteigen. Die Ausbildungsform eröffnet auch Unternehmen die Chance, dem wachsenden Fachkräftebedarf zu begegnen und Auszubildende zu gewinnen. Damit der Übergang in (Teilzeit-) Ausbildung gelingen kann, hat das Land das Programm „Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“ (TEP – NRW) aufgelegt.

Dem Jobcenter des Kreises Coesfeld stehen zeitgleich bis zu fünf Teilnehmerplätze bei diesem Sonderprogramm zur Verfügung.





ESF-Landesprogramm „Chance Zukunft“

Das Modellprojekt Chance Zukunft ist seit 2015 ein gemeinsames Angebot mit dem Jobcenter des Kreises Borken für zeitgleich jeweils bis zu fünf arbeitslose Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Rechtskreis des SGB II in den Kreisen Borken und Coesfeld. Zusammen mit den Teilnehmenden des Projektes werden persönliche, wie auch berufliche Ziele erarbeitet, angestoßen und verwirklicht.

Im Rahmen des Modellprojektes stehen die Persönlichkeit und die individuellen Voraussetzungen von jedem Teilnehmenden im Mittelpunkt und bilden die Ausgangsbasis für die weitere Zusammenarbeit. „Chance Zukunft“ ermöglicht den Teilnehmenden eine intensive Auseinandersetzung mit sich und ihrer Lebenswelt und bietet ihnen individuelle Unterstützung in diesem Prozess. Aufsuchende Sozialarbeit und Methoden des Casemanagements befähigen die Teilnehmenden den Grad ihrer Selbstbestimmung und -wirksamkeit zu erhöhen und sich auf diese Weise selbst- und zielbewusst dem Arbeitsmarkt zu nähern.

Das Projekt ist etwas Neues, da es keine Maßnahme ist, wie viele Teilnehmende sie bereits kennen. Im Zentrum stehen die individuellen Bedarfe der Teilnehmenden, um langfristig, nicht zwingend im Rahmen des Projektes, ein selbstbestimmtes Leben durch die Aufnahme einer Arbeit erwirken zu können. „Chance Zukunft“ stellt den Teilnehmenden in den Mittelpunkt und versucht die „Antreiber“ in ihrem Leben zu identifizieren.



ESF-Bundesprogramm „Stark im Beruf, Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“

Das Integrationsangebot „EMM(A)2“ fördert seit 2015 den Einstieg von Müttern mit Migrationshintergrund in Arbeit und Ausbildung. Zu dem Angebot gehören Einzelgespräche, Beratung, Sprachunterricht und Berufskunde, sowie Hilfe bei Behördengängen, Bewerbungen und der Suche nach Arbeits- oder Ausbildungsstellen. Dieses Angebot in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter des Kreises Borken sowie der Agentur für Arbeit steht zeitgleich für bis zu fünf SGB II-Leistungsberechtigte aus dem Kreis Coesfeld zur Verfügung.



„Regionale Fachkräftesicherung durch Inklusion“

Dieses Projekt wird seit 2015 im Rahmen des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung“ zur intensivierten Eingliederung und Beratung von schwerbehinderten Menschen gemeinsam von der Agentur für Arbeit Coesfeld und den Jobcentern der Kreise Borken und Coesfeld angeboten.

Zielsetzung dieses Projektes ist es, schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellten mit Wohnsitz in den Kreisen Borken und Coesfeld aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III als Fachkräftepotential in das Bewusstsein der Unternehmen zu bringen und gemeinsam mit den Unternehmen die Beschäftigungssituation für schwerbehinderte Menschen in den Kreisen Borken und Coesfeld nachhaltig zu verbessern. Das Jobcenter des Kreises Coesfeld beteiligt sich mit zeitgleich drei Teilnehmerplätzen an diesem Projekt.

ESF-Landesprogramm „Jugend in Arbeit plus“

Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Unterstützungsbedarf die Chance auf einen Berufseinstieg eröffnen, sie auf die Aufnahme einer Beschäftigung vorbereiten, sie passgenau auf betriebliche Arbeitsplätze vermitteln und das Beschäftigungsverhältnis durch eine zeitlich befristete Begleitung stabilisieren: Das ist der Kern des Programms „Jugend in Arbeit plus“.

Damit auch während der Beschäftigung die Zusammenarbeit gut klappt, werden die Jugendlichen durch Beraterinnen und Berater und die Betriebe durch Koordinatorinnen und Koordinatoren von Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern beraten. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren werben geeignete Arbeitsplätze ein und organisieren die passgenaue Vermittlung in ein betriebliches Beschäftigungsverhältnis. Der Kreis Coesfeld beteiligt sich mit seinem Jobcenter mit bis zu 30 Plätzen pro Jahr an diesem Programm.



12. Perspektive 50plus

Projekt

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat 2005 das Programm „Perspektive 50plus – Beschäftigungspakte in den Regionen“ zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Langzeitarbeitsloser aufgelegt. Das Programm befindet sich in der dritten Förderphase und wird in Deutschland annähernd flächendeckend umgesetzt. Aktuell sind 421 Jobcenter und damit mehr als 95 % aller Grundsicherungsstellen bundesweit am Bundesprogramm beteiligt.

Der Kreis Coesfeld ist zum 01.01.2010 dem Bundesprogramm „Perspektive 50plus“ beigetreten. Das Bundesprogramm strukturiert sich in einzelne Pakte, in denen die teilnehmenden Jobcenter eng vernetzt zusammen arbeiten. Der Beschäftigungspakt besteht aus dem Hochsauerlandkreis, dem Kreis Nordfriesland und dem Kreis Coesfeld. Zwischen diesen Paktpartnern findet ein jährlicher Austausch statt, die Programminhalte und -ziele werden kontinuierlich aktualisiert und verbessert. Die konzeptionelle Umsetzung der Programminhalte erfolgt im Kreis Coesfeld durch das vermittlungsorientierte Einzelcoaching als Integrationsinstrument. Dieses Coaching wird durch beauftragte Träger in der jeweiligen Region umgesetzt. Der Kreis Coesfeld nutzt seit 2014 ebenfalls diese Möglichkeit und beschäftigt als Integrationsunterstützung einen Vermittlungcoach.



Vermittlungsorientiertes Einzelcoaching 50plus

Das Konzept des vermittlungsorientierten Einzelcoachings 50plus des Kreises Coesfeld basiert auf einem sogenannten „Wunsch- und Wahlrecht“ für die Programmteilnehmerinnen und Programmteilnehmer. Zur Umsetzung wird ein Gutscheilverfahren eingesetzt, welches es den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ermöglicht, sich eine persönliche Arbeitsvermittlerin oder einen persönlichen Arbeitsvermittler aus einer Liste der am Projekt beteiligten Bildungsträger frei auszuwählen. Die Zuweisung der Kundinnen und Kunden zu dem Projekt erfolgt durch die Hilfeplanung des Kreises nach Vorschlägen des Fallmanagements der Städte und Gemeinden. Mit dem Start der Programmumsetzung in 2011 wurde das Konzept des Coachings laufend optimiert. So wurde zum Beispiel die Dauer der Beratung und Betreuung von drei auf fünf Monate erweitert und Praktika am ersten Arbeitsmarkt wurden als verpflichtender anstatt freiwilliger Bestandteil des Einzelcoachings integriert.

Jobcoach 50plus

Neben den vermittlungsorientierten Einzelcoachings 50plus bei den Trägern wurde ab dem 01.09.2014 mit einer Erweiterung des Projektes und zwar mit einem Vermittlungcoach 50plus gestartet. Die Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer findet über die Hilfeplanung des Kreises Coesfeld statt.

Neben dem regelmäßigen Austausch mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Projektes tauscht sich der Coach mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aus. Die Nähe zu den heimischen Unternehmen wird vor allem durch regelmäßiges Aufsuchen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erreicht. Die bei den Unternehmen akquirierten vakanten Stellen werden mit geeigneten Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Projektes abgeglichen und gegebenenfalls besetzt.

Die Arbeit mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Projektes beinhaltet eine erste Analyse der Qualifikationen und Kompetenzen sowie die Optimierung vorhandener Bewerbungsunterlagen. Ebenso sind beratende Gespräche und das Aufzeigen von offenen Stellen sowie möglichen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Bestandteil der täglichen Arbeit.

In 2015 wurden 75 Teilnehmerinnen und Teilnehmer dem Arbeitsvermittler neu zugewiesen. Es gelang, 30 Personen aus dem Teilnehmerfeld in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit zu integrieren.

Bedarfsgemeinschaftscoaching 50plus

Als weiteres Angebot haben die Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner des Jobcenters der Kreisverwaltung Coesfeld die Möglichkeit, den Kundinnen und Kunden ein Bedarfsgemeinschaftscoaching 50plus anzubieten. Dieses Coaching betrachtet die Bedarfsgemeinschaft ganzheitlich, um insbesondere das soziale und familiäre Umfeld bei den Integrationsbemühungen ausreichend zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Projektes wurden im Berichtsjahr 18 Kundinnen und Kunden durch diese Beratungen unterstützt.

Zahlen / Daten / Fakten zur Umsetzung der Perspektive 50plus

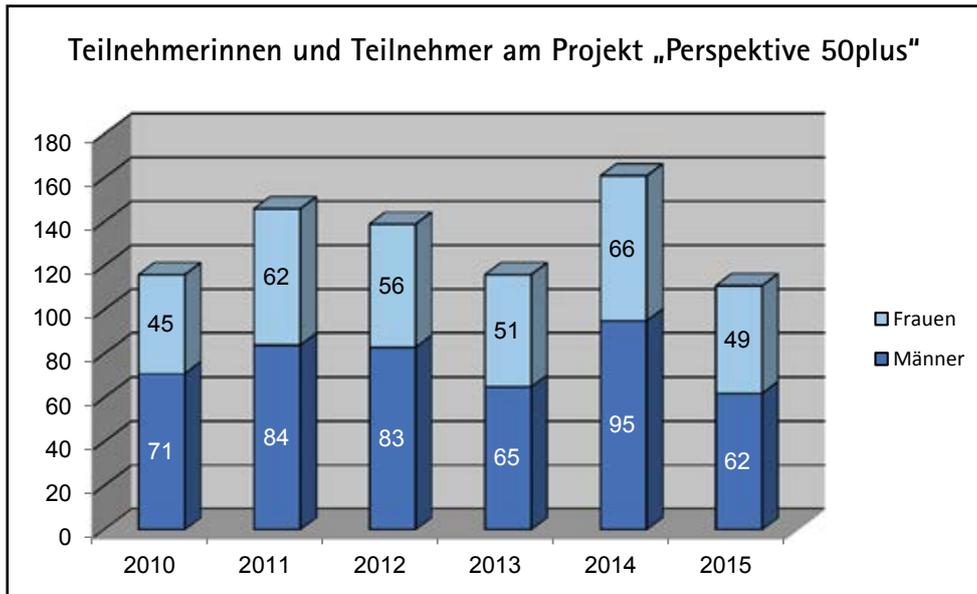
Vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 wurden im Kreis Coesfeld in allen drei angebotenen Vermittlungsinstrumenten 111 Kundinnen und Kunden dem Projekt „Perspektive 50plus“ neu zugewiesen. Insgesamt konnten 45 Kundinnen und Kunden in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung integriert werden.

Von den 111 betreuten Kundinnen und Kunden waren 49 Frauen (42 %). Bei den Integrationen in Arbeit erreichen die Frauen eine Quote von 40 %.

Von den 45 geschlossenen Arbeitsverträgen wurden 27 ohne Befristung geschlossen; nur sechs Arbeitsverträge hatten eine Laufzeit von unter einem Jahr. 22 Arbeitsverträge hatten einen wöchentlichen Stundenumfang von 30 und mehr Arbeitsstunden, die restlichen Arbeitsverträge wurden für eine sozialversicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung (jeweils zwischen 15 und 28 Arbeitsstunden) abgeschlossen.

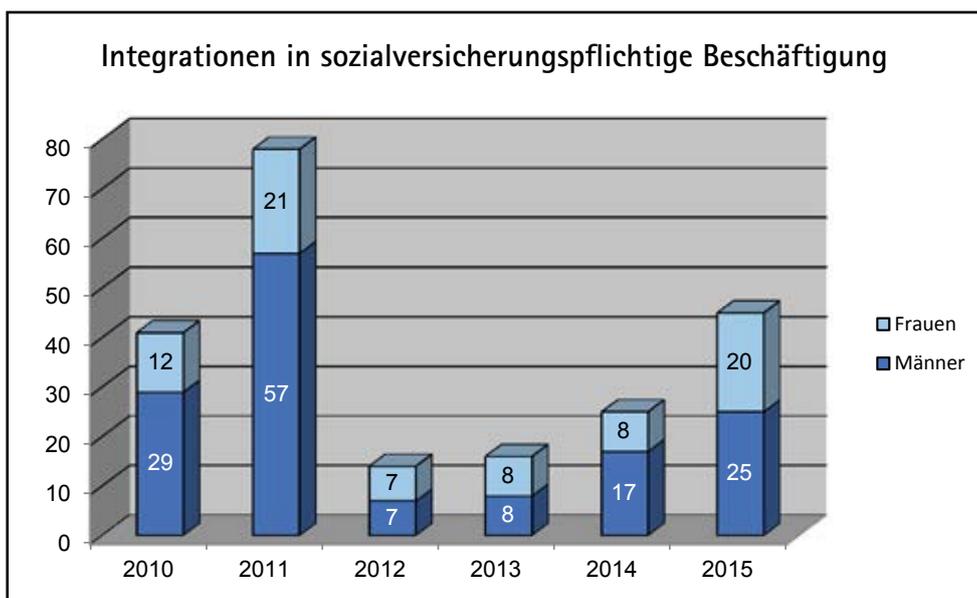
Gesamtzeitraum

Vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2015 haben im Kreis Coesfeld 789 Kundinnen und Kunden am Projekt „Perspektive 50plus“ teilgenommen. Von den 789 betreuten Kundinnen und Kunden waren 329 Frauen (42 %).



Hiervon konnten 219 Kundinnen und Kunden in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung integriert werden.

Bei den Integrationen in Arbeit erreichen die Frauen eine Quote von 35 %.



13. Work-First-Ansatz

Job-DIREKT

Seit dem Jahr 2011 wird das Projekt „Job-DIREKT“ vom Jobcenter des Kreises Coesfeld eigenständig durchgeführt und ist mittlerweile als Regelinstrument in das Maßnahmenangebot des Kreises Coesfeld aufgenommen worden. Am zentralen Standort in Dülmen werden zeitgleich zwölf Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem gesamten Kreisgebiet Coesfeld in den Räumlichkeiten der Volkshochschule Dülmen begleitet. Ziel des Projektes ist die Integration in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Das Projekt „Job-DIREKT“ orientiert sich am Work-First-Aktivierungsansatz. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Förderung und Einforderung der

- Motivation,
- Eigeninitiative und
- Aktivierung.

„Es ist ihr Job, einen Job zu finden“

So lautet der Leitsatz dieses Projektansatzes. Das oft als negativ empfundene Wort „Fordern“ kann in diesem Kontext zu einer positiven Herausforderung werden. Der Work-First-Aktivierungsansatz zielt darauf ab, die Eigeninitiative und Eigenverantwortung zu stärken und einen Perspektivwechsel herbeizuführen.

Die Projektarbeit orientiert sich nicht an den Defiziten, sondern an den persönlichen Interessen und Ressourcen sowie den Lebensentwürfen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Diese Arbeitsgrundlage befähigt die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ihre sozialen und individuellen Ressourcen zu nutzen, um einen Aufstehmechanismus auszulösen, sodass Motivation für das angestrebte Berufsziel entsteht. Ebenso wirkt sich die Nutzung der gruppendynamischen Effekte aus, die durch Begrüßungs- und Abschlussrunden sowie durch die Kleingruppenarbeit in den Seminaren gefördert wird.

Work-First-Ansatz

Der Austausch von Erfahrungen innerhalb der Projektgruppe spielt für den Erfolg des Projektes eine wesentliche Rolle. Sich gegenseitig unterstützen zu können stärkt das Selbstbewusstsein im Teilnehmerfeld. Es ist die Aufgabe der Projektkoordination, diese Gruppendynamik weiter aufrechtzuhalten und möglichst voranzutreiben.

Für die Umsetzung des Projektes ist es förderlich, dass es nicht als starres Angebot mit verfestigten Strukturen verstanden wird, sondern viel mehr als ein teilnehmerorientiertes Projekt im ständigen Entwicklungsprozess, da den Teilnehmerinnen und Teilnehmern so die Möglichkeit gegeben werden kann, sich mit ihren persönlichen Zielen und individuellen beruflichen Entwicklungsperspektiven intensiv auseinanderzusetzen.

Im Jahr 2015 konnte im Projekt „Job-DIREKT“ eine Integrationsquote in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von 35 % erzielt werden. Die Nachhaltigkeit des Projektes wird dadurch untermauert, dass in 92 % der Beschäftigungsaufnahmen diese Beschäftigung nach sechs Monaten noch fort dauerte.

Job-AKTIV

Seit zwei Jahren besteht das Projekt „Job-AKTIV“ des Jobcenters Kreis Coesfeld, welches sich ebenfalls an dem Work-First-Aktivierungsansatz orientiert und sich an Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung richtet.

Ziel des Projektes „Job-AKTIV“ ist die Integration der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einer geringfügigen Beschäftigung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, mit der der Leistungsbezug beendet oder reduziert wird. Dies kann entweder durch eine Umwandlung der geringfügigen Beschäftigung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder durch eine berufliche Neuorientierung geschehen.

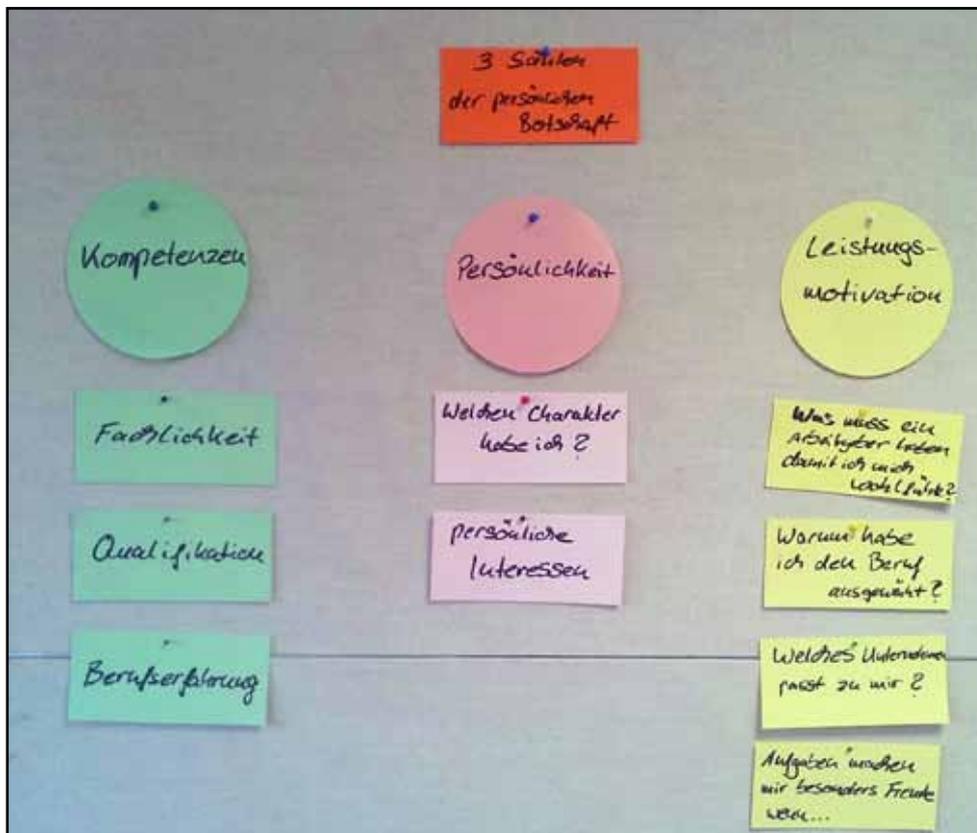
Die Aktivierung und somit die Entwicklung von Eigeninitiative und Motivation wird durch die vier Arbeitsbereiche des Projektes erreicht:

- Modularer Trainingsaufbau (Initiierung von Aktivitäten durch Begrüßungs- und Abschlussrunden und Erarbeitung persönlicher Ziele, Stärken, Fähigkeiten)
- Individuelle Beratungsgespräche (Erstellen von individuellen Zielvereinbarungen und Erarbeitung von Handlungs- und Lösungsstrategien)
- Aktive Bewerbungszeit (Erarbeitung individueller Bewerbungsunterlagen und Vorbereitung auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung)
- Kontakt zum Beschäftigungsbetrieb (Vorbereitung und Durchführung von Gesprächen mit der aktuellen Arbeitgeberin oder dem aktuellen Arbeitgeber)

Methodisch richtet sich das Projekt nach dem Selbstvermittlungscoaching, der systemischen Beratungsarbeit und der klientenzentrierten Gesprächsführung. Die Verbindung zwischen dem Arbeiten in der Gruppe und den begleitenden, individuellen Einzelgesprächen sowie die Einforderung der aktiven Eigeninitiative der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind weitere wichtige Bestandteile.

Die Abgrenzung zu anderen bereits bestehenden Maßnahmen zur beruflichen Integration besteht darin, dass das Projekt speziell auf die Zielgruppe der Personen mit einer geringfügigen Beschäftigung abgestimmt ist. Inhaltlich zeichnet sich dies durch die angepassten Projektzeiten, die individuellen Unterstützungs- und Trainingsangebote, die fachliche Begleitung bei der Planung und Durchführung der Gespräche mit der aktuellen Arbeitgeberin oder dem aktuellen Arbeitgeber oder die Entwicklung einer beruflichen Perspektive aus.

Im Jahr 2015 konnte im Projekt „Job-AKTIV“ eine Integrationsquote von 30 % erreicht werden. Die Nachhaltigkeit des Projektes wird dadurch deutlich, dass die Integrationsquote nach sechs Monaten bei 100 % liegt. Weiterhin sind eine hohe Anwesenheitsquote und geringe Fehlzeiten erkennbar.



Ergebnis einer Gruppenarbeit zur persönlichen Botschaft im Bewerbungsanschreiben

14. Arbeitgeberservice

„Mich interessiert nicht das Zeugnis, sondern ob ein junger Mensch motiviert ist, ob er handwerkliches Geschick mitbringt und in unseren Betrieb passt“, ist die Auffassung eines Arbeitgebers, der im nächsten Jahr einen Ausbildungsplatz in seiner Kfz-Werkstatt besetzen möchte.

Die Aussage zeigt, dass es nicht immer einfach ist, ausbildungssuchende junge Menschen und Arbeitgeber zusammen zu bringen. Die übliche Bewerbung mit Lebenslauf ist nur ein Baustein auf dem Weg zu einem Ausbildungsplatz, der nicht immer zu einem raschen Erfolg führt.

Für Arbeitgeber und Ausbildungssuchende gibt es das Instrument der Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III), das sich mit einem Langzeitpraktikum vergleichen lässt. In einem Zeitraum von mindestens sechs bis höchstens zwölf Monaten besteht die Gelegenheit, dass junge Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher unter 25 Jahren herausfinden können, ob der angestrebte Beruf der richtige für sie ist. Sie können ihre Fähigkeiten in dem Betrieb unter Beweis stellen und haben die Chance, nach erfolgreicher Beendigung von dem Betrieb in die Ausbildung übernommen zu werden. Der Betrieb hingegen lernt die potentiellen Nachwuchskräfte intensiv kennen, sieht mehr von den praktischen Begabungen, die nicht auf dem Zeugnis stehen, und kann entscheiden, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Betrieb geeignet ist.

Berufsvorbereitung

Seit 2007 sind insgesamt 166 junge Menschen, die im Leistungsbezug des SGB II sind, diesen Weg im Kreis Coesfeld gegangen. Ziel der Einstiegsqualifizierung ist es, nach Beendigung der Maßnahme vom Betrieb übernommen zu werden. Besonders für junge Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher, die direkt nach dem Schulabschluss keinen Ausbildungsplatz gefunden haben, die noch nicht über eine notwendige Ausbildungsreife verfügen und die Anforderungen der Betriebe (noch) nicht erfüllen, ist dieses Instrument eine Chance, einen Einstieg in das Berufsleben zu erhalten und ihre Fähigkeiten unter Beweis zu stellen.

Bedeutung gewinnt dieses Instrument der Berufsvorbereitung auch im Hinblick auf die Vermittlung und Integration von jungen ausländischen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbeziehern, in deren Herkunftsländern eine Ausbildung eine untergeordnete Rolle spielt, deren in der Heimat erworbener Abschluss nicht anerkannt wird oder die bisher in ihrer Heimat ohne Ausbildung in einem Betrieb mitgearbeitet haben.

Als Beispiel sei hier der Fall des Herrn V. genannt. Herr V. hat bis vor drei Jahren in Afghanistan gelebt. Sein dort absolviertes Jurastudium konnte hier in Deutschland nicht anerkannt werden. Herr V. hat für sich erkannt, dass gute Sprachkenntnisse ein wichtiger Schlüssel sind, um beruflich in Deutschland Fuß zu fassen. Nach den berufsbezogenen Sprachkursen nutzte er jede Gelegenheit, seine Sprachkenntnisse zu erweitern. Seine Hoffnung war es, eine Ausbildung in einer Rechtsanwaltskanzlei beginnen zu können. Er erhielt Unterstützung durch ein Bewerbertraining und Einzelcoaching. Trotz vieler Anfragen und Bewerbungen führten seine Bemühungen nicht zum Erfolg. Im Einzelcoaching zeigte sich, dass Herr V. noch andere Stärken hat, die bisher noch nicht in den Blick genommen wurden. Er ist handwerklich sehr geschickt, hat Interesse an Autos und Technik und kann sich vorstellen, eine Ausbildung in einer Kfz-Werkstatt zu absolvieren.

In intensiven Gesprächen mit seiner Hilfeplanerin des Jobcenters Coesfeld nahm dieses Berufsziel langsam Gestalt an. Herr V. nahm Kontakt zu verschiedenen Werkstätten

auf und bekam in einer kleinen Werkstatt die Möglichkeit, in einem Praktikum von drei Wochen in den Betrieb hineinzuschnuppern.

Eine Mitarbeiterin des Jobcenters Coesfeld nahm Kontakt zu dem Arbeitgeber auf, der sich sehr aufgeschlossen gegenüber dieser Möglichkeit der Berufsvorbereitung zeigte. Es wurde vereinbart, dass Herr V. für die Dauer von elf Monaten dort arbeiten wird und somit seinem Berufsziel einen Schritt näher kommen kann.

Nach vier Monaten, in denen Herr V. in der Werkstatt arbeitete und die Berufsschule besuchte, ist er mit seiner Wahl sehr zufrieden. Von seinem Chef erhält er viel Unterstützung, auch in Bereichen, die nicht direkt mit der Arbeit zu tun haben.

Ein größeres Problem lässt sich jedoch nur sehr langsam bewältigen. Obwohl Herr V. mittlerweile sehr gut Deutsch spricht, hat sich gezeigt, dass sein Schrift- und Leseverständnis oft nicht ausreicht, den Stoff der Berufsschule zu verstehen. Fachausdrücke werden von ihm falsch in seine Muttersprache übersetzt oder er versteht deren Bedeutung nicht. Um den Stoff der Berufsschule zu vertiefen, erhält er zusätzlich ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), einen zusätzlichen Förderunterricht bei einem Bildungsträger, der eng mit der Berufsschule kooperiert.

Sein Chef ist zuversichtlich, dass Herr V. den Anforderungen einer Ausbildung gewachsen ist, da sein Schützling sehr motiviert ist, seine handwerklichen Fähigkeiten ausbaut, sich im Betrieb gut integriert hat und sein Berufsziel nicht aus den Augen verliert.

Damit das Instrument Einstiegsqualifizierung für den jungen Menschen ein Erfolgsmodell sein kann, ist eine enge Kooperation aller daran Beteiligten notwendig. In diesem Fall ist eine Zusammenarbeit mit der Berufsschule, dem Träger der ausbildungsbegleitenden Hilfen, dem Jobcenter des Kreises Coesfeld und den örtlichen Jobcentern und besonders mit dem Arbeitgeber erforderlich.

V. Gremien

1. Örtlicher Beirat

Mit der Entfristung der Option und den damit verbundenen Gesetzesänderungen zum 01.01.2011 endete die Zuständigkeit der bestehenden Arbeitsmarktkonferenz mit ihrer bisherigen Zielsetzung und in ihrer bisherigen institutionellen und personellen Zusammensetzung.

Als Nachfolgegremium wurde im Jahr 2011 der „Örtliche Beirat“ gemäß § 18d SGB II gebildet. Dieser berät über die Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Auch stellt er ein Forum zur gegenseitigen Information, zur Beratung der Jobcenter und zum Aufgreifen von innovativen Ansätzen dar. Der Örtliche Beirat gewährleistet über seine Mitgliederinnen und Mitglieder die fachliche Unterstützung der Träger bei der Bestimmung der angemessenen und zweckmäßigen Eingliederungsmaßnahmen. Zugleich ist für die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Transparenz über das Gesamtspektrum der aktiven Leistungen des zugelassenen kommunalen Trägers hergestellt. Vertreterinnen und Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen anbieten, sind zur Vermeidung von Interessenskonflikten laut gesetzlicher Regelung von der Mitgliedschaft im Örtlichen Beirat ausgeschlossen.

Besetzung des örtlichen Beirates nach § 18d SGB II gemäß dem Beschluss des Kreistages vom 01.10.2014 (Stand: 07. Dezember 2015)

Institution	Mitglied	Vertreterin / Vertreter
Landrat	Herr Dr. Schulze Pellengahr	
Fachbereichsleiter II	Herr Schütt	
Abteilungsleitung 50 - Soziales und Jobcenter	Herr Bleiker	Herr Greve
Vertreter/in der CDU Fraktion	Frau Willms	Herr Wessels
Vertreter/in der SPD Fraktion	Frau Schäpers	Herr Bockemühl
Vertreter/in der FDP Fraktion	Herr Zanirato	Frau Schäfer
Vertreterin der Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion	Frau Raack	Frau Hofacker
Vertreter/in der UWG Fraktion	Frau Kleinschmidt	Herr Neumann
Vertreter/in der Familie / Die Linke Fraktion	Herr Töllers	Frau Crämer-Gembalczyk
Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck	Frau Dirks	Herr Täger; Bürgermeister der Gemeinde Senden
Bürgermeister der Stadt Coesfeld	Herr Öhmann	Frau Stremlau; Bürgermeisterin der Stadt Dülmen
Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl	Herr Gottheil	Herr Borgmann; Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen
Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck	Herr Gromöller	Herr Bergmann; Bürgermeister der Gemeinde Nordkirchen
Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände	Herr Schlütermann (DRK Kreisverband)	Frau Markerth (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband)
Vertreter/in der Regionalagentur Münsterland	Frau Roesler	Herr Manke
Vertreter der wfc	Herr Dr. Grüner	
Vertreter der HWK	Herr Oestreich	
Vertreter/in der IHK	Herr Taudt	Frau Mayer
Vertreter der Gewerkschaften	Herr Lange (DGB)	
Gleichstellungsbeauftragte	Frau Wichmann	Frau Thewes
Vertreter Agentur für Arbeit	Herr Meiners	
Vertreter des Regionalen Bildungsnetzwerkes	Herr Kortekamp	
Vertreter der Interessengemeinschaft KICS	Herr Prox	



Der Örtliche Beirat SGB II kam im September 2015 letztmalig unter Vorsitz von Landrat Konrad Püning (Mitte) zusammen

2. Arbeits- und Projektgruppen

Begleitet wird die Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld durch

Netzwerkarbeit

- die Lenkungsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld,
- Arbeitsgruppen bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Städte und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld mit dem Ziel, eine kreisweit qualitativ einheitliche Arbeitsweise und Rechtsanwendung zu gewährleisten (Besprechung der Leiterinnen und Leiter der Jobcenter, aktive und passive AG Fallbearbeitung etc.); zudem werden zu bestimmten aktuellen Themen Arbeitsgruppen gebildet (zum Beispiel zur Einrichtung einer Jugendberufsagentur),
- Arbeitsgruppen bestehend aus zugelassenen kommunalen Trägern auf Landesebene,
- Arbeitsgruppen beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen und
- Arbeitsgruppen beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Aufgaben nach dem SGB II werden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Das Ministerium übt die Fachaufsicht aus und ist zugleich gegenüber dem Kreis weisungsberechtigt. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung finden regelmäßig Besprechungen beim Ministerium zu unterschiedlichen Themen statt.

Zudem erfolgt seit 2012 auch ein verstärkter Austausch auf Münsterlandebene, da seit dem 01.01.2012 alle Kreise und kreisfreien Städte im Münsterland das SGB II als zugelassene kommunale Träger umsetzen, was die Zusammenarbeit und den Austausch untereinander vereinfacht. Exemplarisch hierfür sei das Projekt „Minijob-Studie Münsterland“ genannt, in der die Struktur, die Rahmenbedingungen und die Hintergründe von Minijobs im Münsterland im Auftrag von der „Regionalagentur Münsterland“ sowie auf Initiative der fünf Jobcenter im Münsterland untersucht wurden.

Foto (v.l.n.r.): Klaus Ehling (Vorstand des Münsterland e.V.), Rainer Schmeltzer (Arbeitsminister Nordrhein-Westfalen), Ralf Bierstedt (Leiter des Jobcenters in Münster, stellvertretend für die Jobcenter-Initiative des Münsterlandes) und Karl-Friedrich Schulte-Uebbing (Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen)



3. Arbeitskreis berufliche und soziale Integration

Der Arbeitskreis berufliche und soziale Integration im Kreis Coesfeld ist ein offener Zusammenschluss von Trägern beruflicher Bildung und sozialer Integration und weiterer arbeitsmarktpolitischer Akteure im Kreis Coesfeld.

Das gemeinsame Ziel des Arbeitskreises ist der Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen bei der Umsetzung arbeitsmarktbezogener Maßnahmen. Des Weiteren werden die unterschiedlichen Förderinstrumente und -inhalte bewertet und gemeinsam Wege zur Gestaltung und Weiterentwicklung besprochen.

Eine jeweils für ein Jahr gewählte Arbeitskreissprecherin beziehungsweise ein Arbeitskreissprecher übernimmt die Organisation und Moderation der im Schnitt vierteljährlich stattfindenden Zusammenkünfte.

Beteiligt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der regional tätigen Bildungsträger, des Jobcenters, der Agentur für Arbeit und der Regionalagentur Münsterland.

Neben dem regelmäßigen Austausch im Rahmen der Arbeitskreistreffen werden externe Referentinnen und Referenten zu arbeitsmarktrelevanten Themen in das Forum eingeladen und Fachkonferenzen für die Öffentlichkeit organisiert.

Der Arbeitskreis versteht sich auch als Netzwerk, in dem aktuelle Themen und Informationen über EU-kofinanzierte arbeitsmarktpolitische Förderprogramme des Landes Nordrhein-Westfalen vorgestellt und diskutiert werden.

Informationen über aktuelle Rahmenbedingungen und Entwicklungen in der Förderung von SGB II- und SGB III-Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern des Jobcenters und der Agentur für Arbeit können direkt und „unbürokratisch“ zusammen mit den Trägern ausgetauscht werden.

Erfahrungen aus der Praxis werden im Arbeitskreis ausgewertet. Dies ermöglicht einen konstruktiven Informationsaustausch über laufende Projekte und Eingliederungsmaßnahmen und ist für eine erfolgreiche Integrationsarbeit unerlässlich.

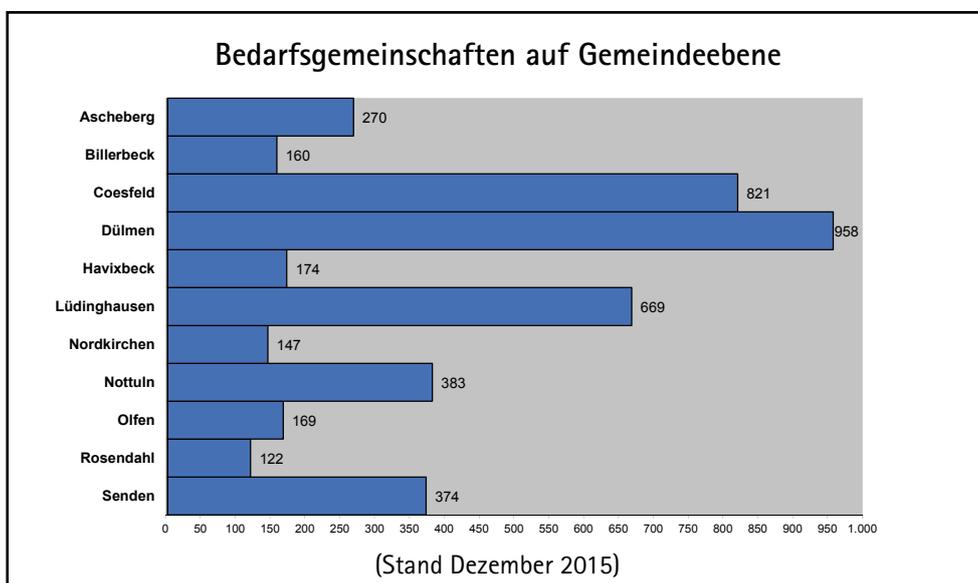
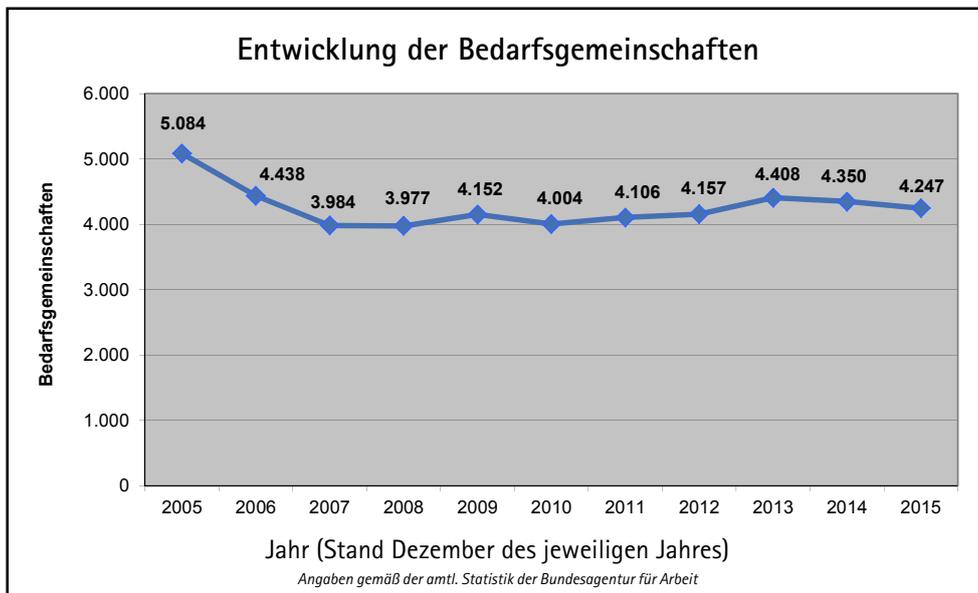
Die Träger des Arbeitskreises verstehen sich zudem als Interessenvertreter für arbeitssuchende Frauen und Männer im Kreis Coesfeld und haben das erklärte Ziel, zu einer zukunftsfähigen Berufs- und Lebenssituation der Hilfesuchenden im Kreis Coesfeld beizutragen.

VI. Zahlen – Daten – Fakten

1. Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten alle Personen, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II Arbeitslosengeld II. Diese Personen bilden mit Ehegattinnen und Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder Partnerinnen und Partnern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft sowie den im Haushalt lebenden, unverheirateten hilfebedürftigen Kindern bis 25 Jahren eine **Bedarfsgemeinschaft**.

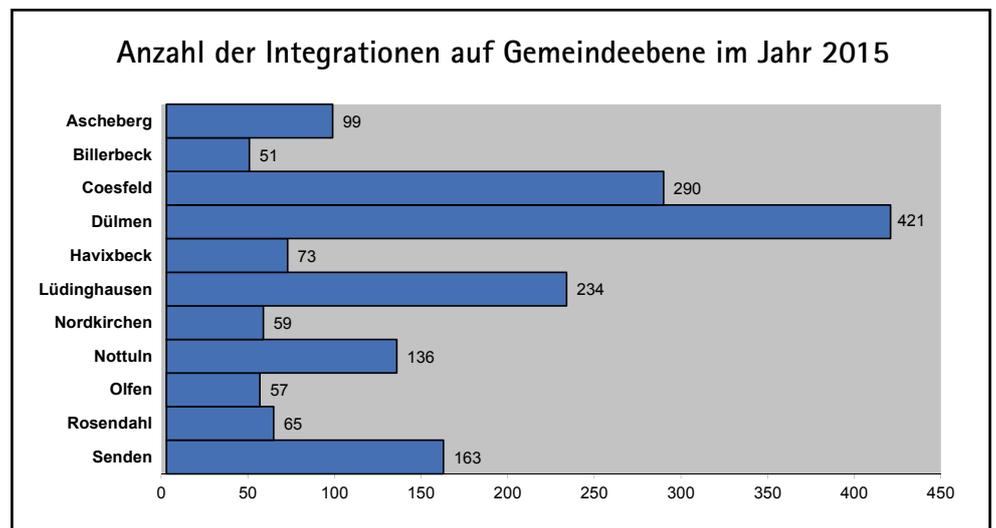
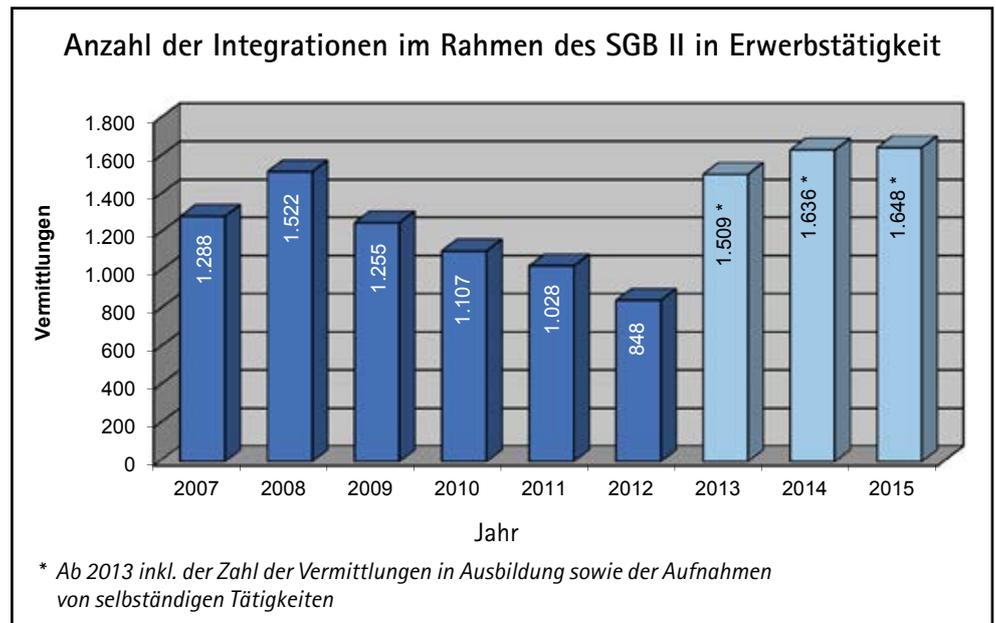
Der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Kreis Coesfeld von 2005 (5.084) bis 2015 (4.247) ist zu entnehmen, dass es den Jobcentern im Kreis Coesfeld gelungen ist, die Zahl der Bedarfsgemeinschaften in den elf Jahren seit Bestehen der Option um 16,46 % oder 837 Bedarfsgemeinschaften zu senken (Stand Dezember 2015).



2. Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit

Ab 2013 wurde die Anzahl der Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt durch die Anzahl der Integration in Erwerbstätigkeit (Kennzahl K2 nach § 48a) ersetzt. Diese beinhaltet neben der Integration in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen auch Aufnahmen einer selbständigen Tätigkeit und einer Berufsausbildung.

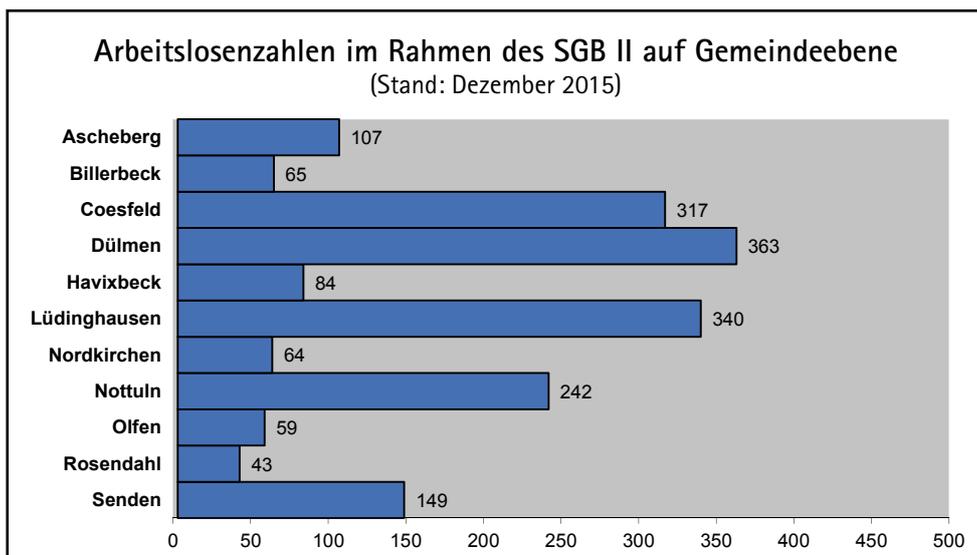
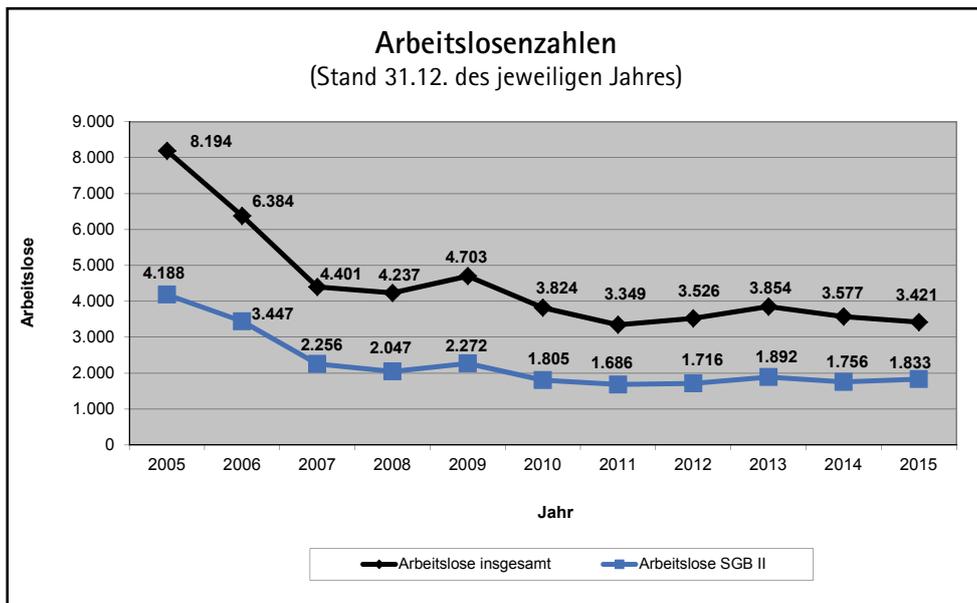
Wegen der Wartezeit von drei Monaten (T-3) enthalten die Integrationszahlen für 2015 die Werte von Oktober 2014 bis September 2015.



3. Zahl der Arbeitslosen

Als **arbeitslos** gelten alle Leistungsberechtigten im Sinne des SGB II und SGB III, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis erwerbstätig sind und für Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen. Leistungsberechtigte, die an einer arbeitsmarktintegrativen Maßnahme teilnehmen, gelten nicht als arbeitslos.

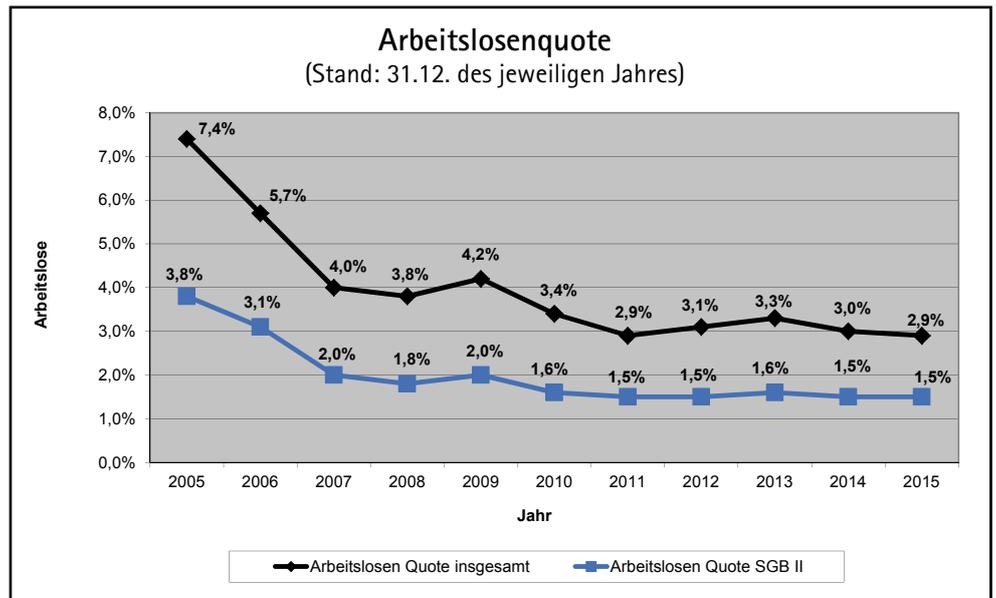
Der Entwicklung der Jahre 2005 bis 2015 ist zu entnehmen, dass es gelungen ist, seit Bestehen der Option die Zahl der Arbeitslosen im SGB II von Dezember 2005 (4.188) bis Dezember 2015 (1.833) um 56 % zu senken und seit 2010 auf einem Niveau unter 2.000 Arbeitslosen zu halten.



4. Arbeitslosenquote im Kreis Coesfeld

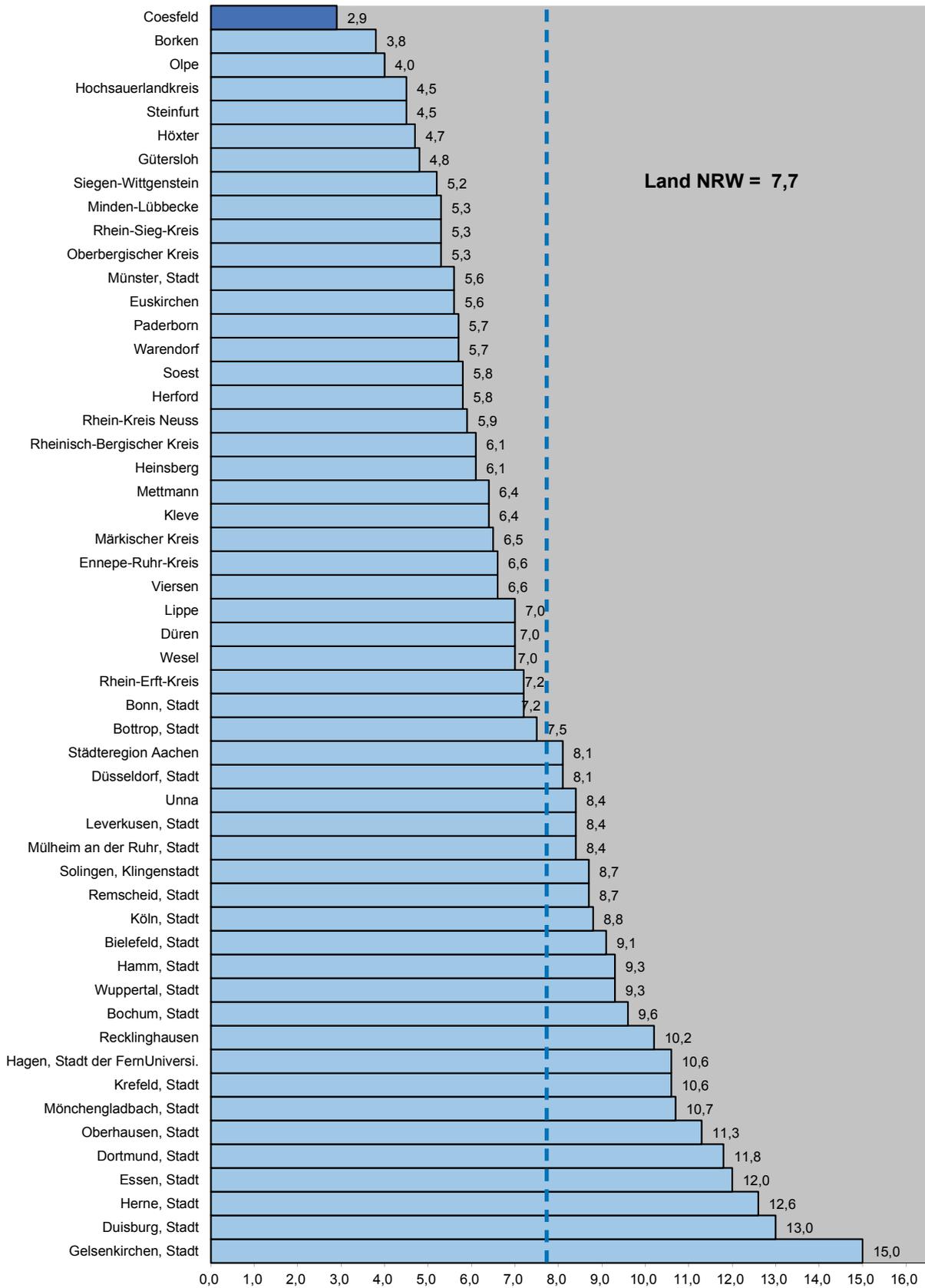
Im Jahr 2015 ist die Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Die amtliche Arbeitslosenstatistik wies für die Jobcenter im Kreis Coesfeld im Monat Dezember 2015 wiederum eine Arbeitslosenquote von 1,5 % aus.

Die gesamte Arbeitslosenquote sowohl für den Rechtskreis SGB II und SGB III ist demgegenüber von 3,0 % im Dezember 2014 auf 2,9 % im Dezember 2015 gesunken.



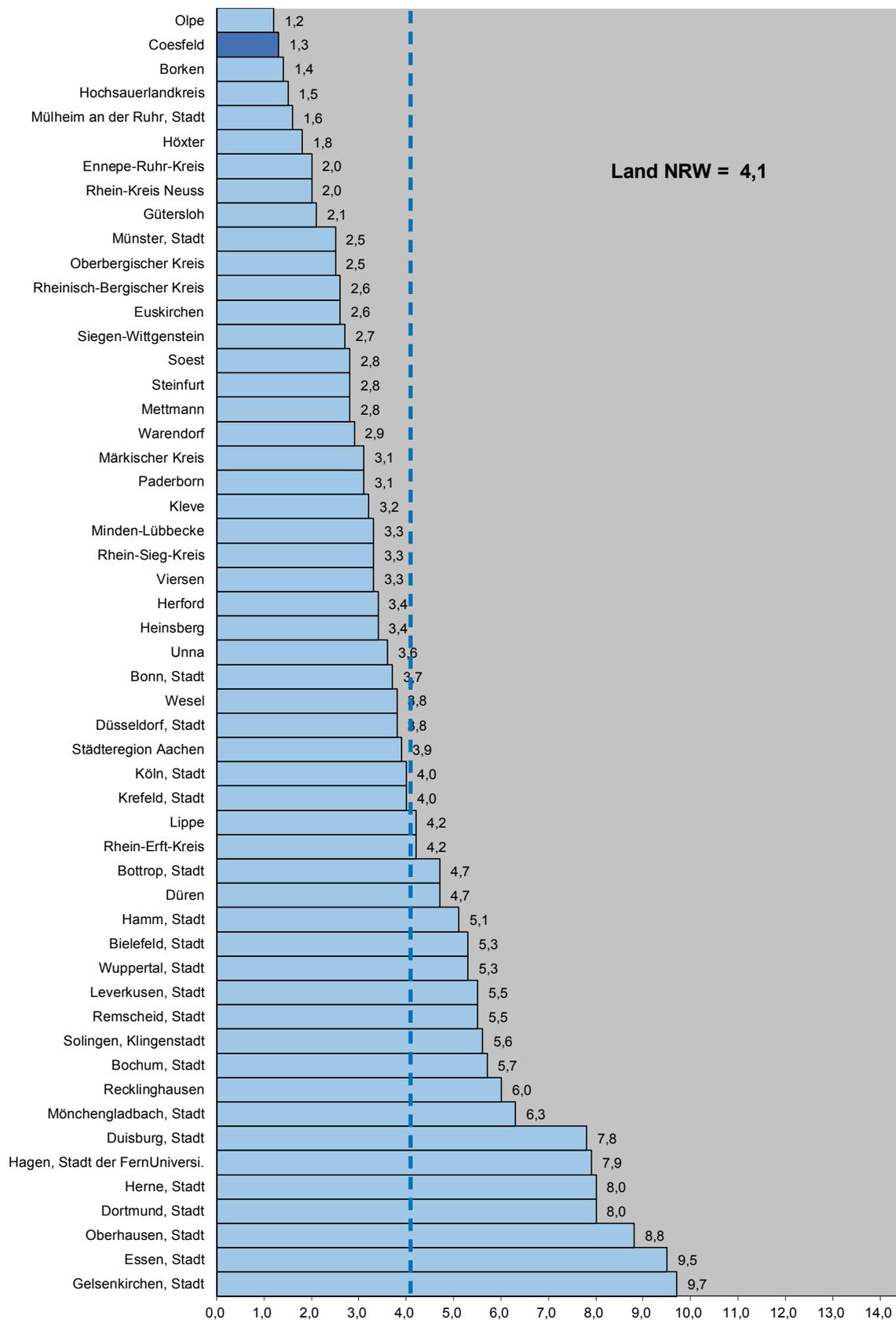
Verglichen mit anderen Kreisen und kreisfreien Städten in Nordrhein-Westfalen nimmt der Kreis Coesfeld bei der originären Arbeitslosenquote weiterhin Spitzenpositionen ein.

Arbeitslosenquote in NRW – SGB II/III
(Stand: Dezember 2015)



Arbeitslose in Prozent aller zivilen Erwerbspersonen (einschließlich Selbständige und mithelfende Familienangehörige)
Quelle: Agentur für Arbeit

Arbeitslosenquote U25 in NRW – SGB II
(Stand: Dezember 2015)



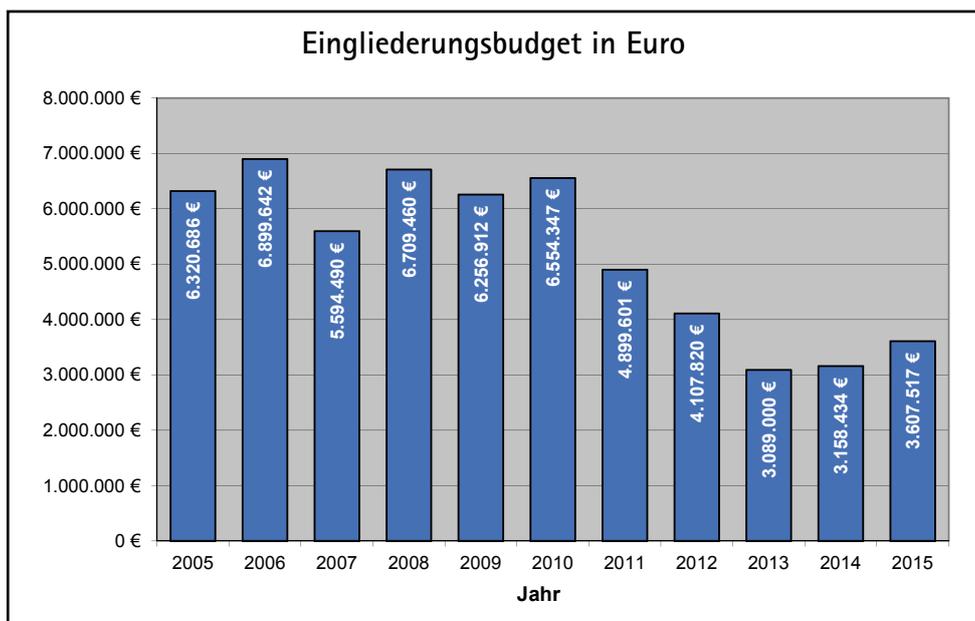
Arbeitslose in Prozent aller zivilen Erwerbspersonen (einschließlich Selbständige und mithelfende Familienangehörige)
Quelle: Agentur für Arbeit

5. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen

Die Finanzierung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von SGB II-Leistungsberechtigten obliegt nach den Bestimmungen des SGB II ausschließlich dem Bund. Hierzu stellt der Bund den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende jährlich ein an der Zahl der zu betreuenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten orientiertes Eingliederungsbudget zur Verfügung.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 geregelt, dass die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach vorheriger Beratung im Örtlichen Beirat und im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit sowie im Kreisausschuss durch den Kreistag zu erfolgen hat. Eine Anpassung der Teilbudgets durch die Verwaltung ist möglich. Der Örtliche Beirat wird über diese Änderungen informiert.

Von den Bundesmitteln für berufliche Eingliederungsmaßnahmen ist jedoch noch ein Betrag zur Verstärkung des Verwaltungsbudgets in Abzug zu bringen. In 2015 war dies ein Betrag in Höhe von 600.000,00 Euro. Diese Umschichtung ist erforderlich, um die Betreuungsschlüssel zur Umsetzung des SGB II in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden für die Bereiche Fallmanagement und Leistungssachbearbeitung zu gewährleisten.



Die Planung der beruflichen Eingliederung der SGB II-Leistungsberechtigten hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfe der Kundinnen und Kunden des regionalen Arbeitsmarktes sowie der hierfür zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel jährlich neu zu erfolgen.

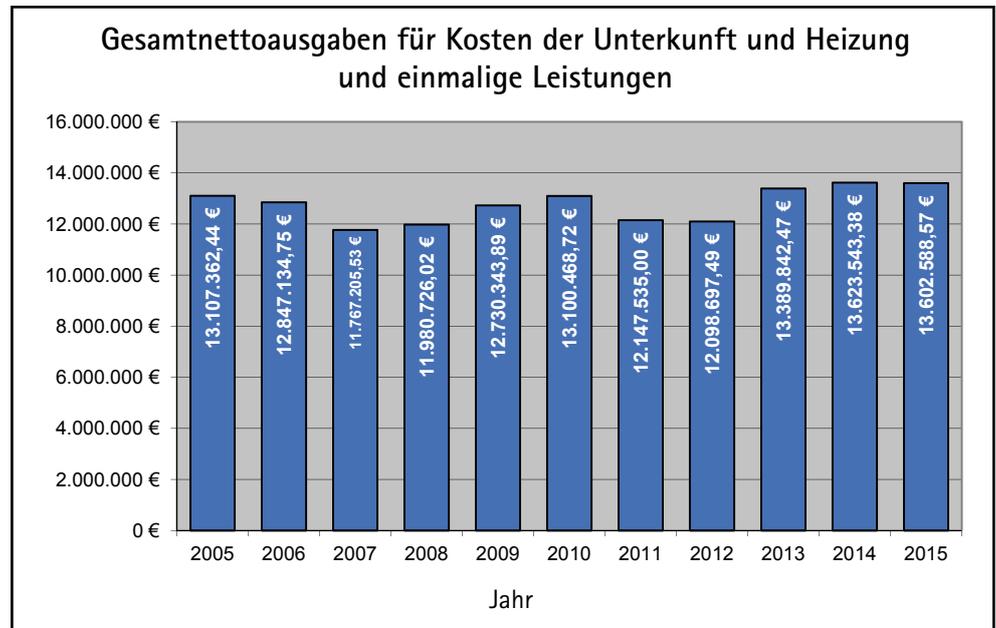
Gemäß der vorläufigen Endabrechnung für das Jahr 2015 wurden ca. 3.355.000,00 Euro für die berufliche Eingliederung im Kreis Coesfeld eingesetzt.

6. Ausgaben für Kosten der Unterkunft und Heizung und einmalige Leistungen

Der Kreis Coesfeld hat die entstehenden Aufwendungen im Bereich der Leistungen für Unterkunft und Heizung und der einmaligen Leistungen zu tragen.

Für Kosten der Unterkunft wurden in 2015 insgesamt 17.974.146,55 Euro verausgabt. Der Bund beteiligt sich seit 2005 an den Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung. Im Jahr 2011 wurde die Beteiligungsquote auf 26,4 % der Nettoaufwendungen festgelegt und seitdem nicht mehr verändert. 2015 betrug die Bundesbeteiligung 4.745.174,69 Euro.

Einmalige Leistungen wie Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten und Erstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sind nicht erstattungsfähig. Im Jahr 2015 wurden einmalige Leistungen in Höhe von 373.616,71 Euro erbracht.



7. Plus-Jobs

Arbeitsgelegenheiten

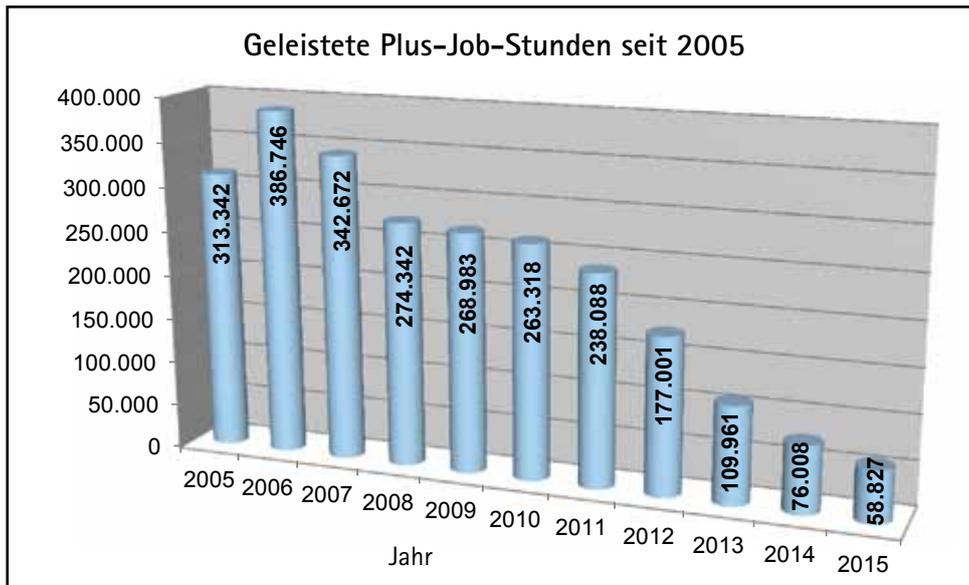
Bereits seit elf Jahren werden „Plus-Jobs“ im Kreis Coesfeld Leistungsberechtigten, denen kurzfristig kein Angebot im Rahmen der beruflichen Integration unterbreitet werden kann, zur Verfügung gestellt.

Zu Beginn der Option waren „Plus-Jobs“ umgangssprachlich als „1-Euro-Jobs“ bekannt, da SGB II-Kundinnen und SGB II-Kunden als angemessene Entschädigung für die mit der Ausübung der Arbeitsgelegenheit verbundenen arbeitsbedingten Mehraufwendungen (zum Beispiel zusätzliche Reinigung der Bekleidung, zusätzliche Ernährung, erforderliche Fahrtkosten) zusätzlich zum Arbeitslosengeld II den Betrag von 1,00 Euro je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde erhalten.

Seit einigen Jahren hat sich der Name „Plus-Job“ für die im öffentlichen Interesse liegende, wettbewerbsneutrale und zusätzliche Arbeitsgelegenheit, die jedoch kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet, im Kreis Coesfeld durchgesetzt.

Die Schaffung, Organisation und Betreuung der entsprechenden „Plus-Jobs“ liegt ebenso wie die Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu den „Plus-Jobs“ in der Zuständigkeit der elf örtlichen Jobcenter.

Aufgrund gesetzlicher Änderungen ist die Zahl der geleisteten Plus-Job-Stunden insbesondere seit dem Jahr 2012 deutlich zurückgegangen. Seitdem müssen die „Plus-Jobs“ wettbewerbsneutral, im öffentlichen Interesse und zusätzlich sein. Mit insgesamt 386.746 Stunden ist 2006 das Jahr mit der höchsten Anzahl an geleisteten Plus-Job-Stunden. Im Jahr 2015 ist die Zahl der geleisteten Plus-Job-Stunden weiter zurückgegangen und beträgt nun 58.827 Stunden.

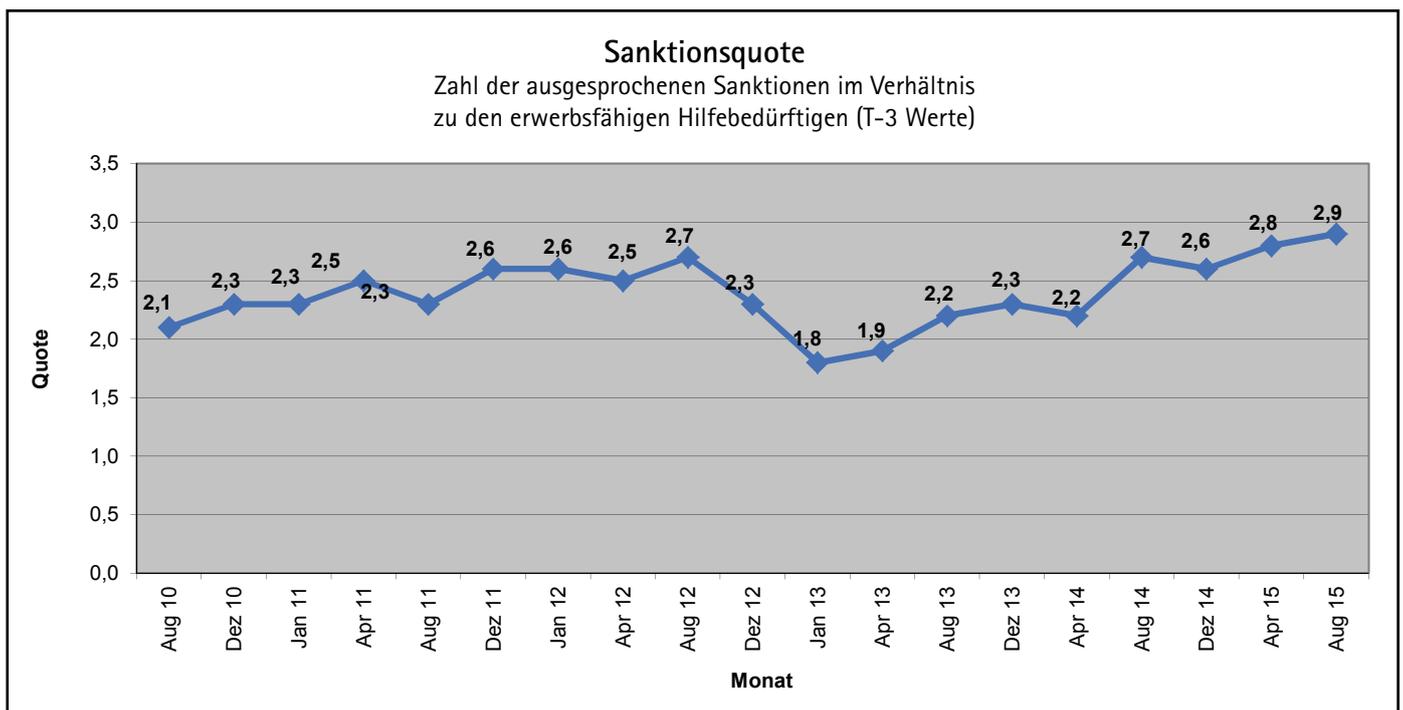


8. Sanktionen

Der Grundsatz des „Förderns und Forderns“ beinhaltet unter anderem, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte konkrete Schritte zur Behebung der Hilfebedürftigkeit unternehmen müssen. Zu diesem Zweck werden ihnen bestimmte Verpflichtungen und Mitwirkungspflichten auferlegt, deren Verletzung nach §§ 31 ff. SGB II unterschiedliche Sanktionen nach sich zieht.

Pflichtverletzung

Das Unterlassen von konkreten Schritten zur Wiedereingliederung in das Erwerbsleben beziehungsweise die verschuldete und absichtliche Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit oder Erwerbslosigkeit wird beispielsweise sanktioniert, es sei denn, die oder der Leistungsberechtigte kann für ihr beziehungsweise sein Verhalten einen wichtigen Grund nachweisen.



VII. Benchlearning

Das Projekt „Benchmarking der Optionskommunen – BLOK“ bot den bundesweiten Optionskommunen seit 2006 eine Plattform für den internen Austausch der Ideen und Konzepte zur Verbesserung der Instrumente und Organisation bei der Betreuung und Integration von Langzeitarbeitslosen. Es wurden dabei ausschließlich die Optionskreise und –städte betrachtet. Ein Vergleich, zum Beispiel mit den gemeinsamen Einrichtungen, erfolgte aufgrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen nicht.

Das Benchlearning ist der direkte Nachfolger des Projektes „Benchmarking der Optionskommunen“. Wobei beim Benchlearning die Analyse der Unterschiede gemeinsam mit den Beteiligten der SGB II-Prozesse erfolgt. Ob in einem internen oder externen Vergleich, Benchlearning beinhaltet das Analysieren der Prozesse oder der besten Strategien sowie die Überleitung der „Best Practices“ in die Praxis.

Dadurch werden Erfolgsfaktoren deutlich und unterschiedliche Vorgehensweisen aufgezeigt. Die im Benchlearning ermittelten Kennzahlen können zudem in einem Monitoring zur Ergebnis- und Fortschrittskontrolle herangezogen werden. So entsteht ein kontinuierlicher Optimierungsprozess für die Aufgabenwahrnehmung vor Ort.

Ein Schwerpunktthema des Benchlearnings aller Optionskommunen im Jahr 2015 bildet die Flüchtlingsthematik. Hierzu stellte der Kreis Coesfeld stellvertretend für den Vergleichsring IX im November 2015 auf der bundesweiten BLOK Fachtagung der Optionskommunen in Berlin ein Positionspapier zur Integration der Flüchtlinge vor.

Sowohl zur Implementierung als auch zur Umsetzung des Benchlearnings ist die „Projektleitung“ als zentrales Steuerungsgremium eingerichtet worden. Die Besetzung dieses Gremiums erfolgt hierbei aus dem „Arbeitskreis Option“, der auf Bundesebene stellvertretend die Interessen aller Landkreise und kreisfreien Städte im SGB II vertritt. Mit Herrn Detlef Schütt, Leiter des Fachbereiches 2 – Arbeit und Soziales, Schule und Kultur, Jugend und Gesundheit, ist der Kreis Coesfeld sowohl im „Arbeitskreis Option“ als auch in der „Projektleitung“ des Benchlearnings vertreten und somit sowohl aktiv an der Lieferung von thematischen Impulsen für die Vergleichsringarbeit als auch auf der Entscheidungsebene im Arbeitskreis Option beteiligt.

Mitglieder
des Vergleichsringes IX
des bundesweiten
Benchlearnings der
Optionskommunen

Kreis Würzburg

Kreis Günzburg

Kreis Ravensburg

Ostalbkreis

Kreis Südwestpfalz

Kreis Coesfeld

Kreis Ludwigsburg

Ortenaukreis

Hochtaunuskreis

Kreis St. Wendel

Kreis Vulkaneifel

Das schaffen wir mit guten Rahmenbedingungen!

Benchlearning der Optionskommunen

BLOK-Fachtag 2015
– Impulse für die Praxis –

Vergleichsring 9 - Positionspapier
Integration von anerkannten Flüchtlingen – die Rolle der Jobcenter ausbauen und stärken

Lösungsansatz:
Die Kommunen können die Integration von Flüchtlingen gewährleisten, wenn die folgenden notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden:

Interne Rahmenbedingungen:

- Alle kommunalen Aufgaben werden koordiniert und durch die Politik erg. begleitet.
- Das Jobcenter ist der entscheidende Akteur im Integrationsprozess und wird daher rechtzeitig in die Koordination eingebunden.
- Die individuelle Qualifizierung der Beschäftigten, nicht nur im Jobcenter, ist eine Selbstverständlichkeit; die Frage der Haltung der Beschäftigten ist wesentlich für den Erfolg.
- Auch für die Flüchtlinge wird eine nachhaltige Struktur für die Betreuung im SGB II aufgebaut. Nachhaltigkeit gehört zum Selbstverständnis der Kommunen Option.

Externe Rahmenbedingungen:

- Die auskömmliche Ausstattung mit Personal- und Finanzmitteln wird durch den Bund langfristig sichergestellt. Die bisher bekannten Beschlüsse reichen hierfür nicht aus! Wichtig ist eine zentrale Klärung über das Budget, um insbesondere für die Personalplanung Sicherheit zu haben.
- Alle Integrationsstellen, die bei einem Stellenkreiswechsel vorliegen und für die soziale und berufliche Integration notwendig sind, werden an die künftig zuständige Stelle weitergeleitet (bereits ab der Erstfassung).
- Bund und Länder legen weitere Programme zur Schaffung von zusätzlichem sozialen Wohnraum für alle Personen auf die sozialen Wohnraum benötigen. Eine „Gehobildung“ ist hierbei zu vermeiden.
- Es werden Strukturen in ausreichendem Umfang vorgehalten, die Teilnahme muss ggfs. pflichtiges Element für einen Aufenthalt sein.
- Die Bundesagentur für Arbeit unterstützt insbesondere die Flüchtlinge mit einer hohen Serviceverantwortlichkeit bei der beruflichen Integration durch eine ausreichende Anzahl geeigneter Maßnahmen. Die Zustellung zur Bundesagentur für Arbeit erfolgt durch die Städte und Gemeinden.

Anzahl der Asylanträge (auf Bundesebene)

Jahr	Anzahl
2014	~100.000
2015	~150.000
2016 (Vorl.)	~250.000
2017	~350.000

VIII. Prüfungen - Controlling

1. Innenrevision

Gemäß § 49 SGB II hat der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II – hier der Kreis Coesfeld – durch die Einrichtung einer unabhängigen Innenrevision sicherzustellen, dass die Leistungen des SGB II unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zweckmäßig und wirtschaftlich erbracht werden. Zu den Aufgaben gehört auch die jährliche Prüfung und Testierung der Ordnungsmäßigkeit der dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten SGB II-Schlussrechnung.

Durch Beschluss des Kreistages vom 15.02.2006 ist mit Wirkung vom 01.04.2006 bei der örtlichen Rechnungsprüfung des Kreises Coesfeld eine halbe Stelle geschaffen worden, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Innenrevision beauftragt worden ist. Zum 01.07.2010 wurde dieser Stellenanteil auf 0,8 Vollzeitstellen angehoben.

Die Prüfungsbereiche der Innenrevision sind vielfältig. Neben der oben angegebenen Prüfung und Testierung der jährlichen Schlussrechnungen, der regelmäßigen begleitenden Prüfung der monatlich zu erstellenden Nachweise und der Maßnahmeaufrufe (Ausschreibungsverfahren) erfolgen beim Kreis Coesfeld zum Beispiel Maßnahmeprüfungen. Die Prüfbereiche für die Prüfung in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden jährlich neu festgelegt und orientieren sich zum Teil an aktuellen Geschehnissen oder Prüfungsfeststellungen des Bundes bei der Prüfung anderer Jobcenter.

2. Fachaufsicht

Der Prüfungsauftrag des Kreises Coesfeld im Rahmen der Fachaufsicht ergibt sich aus der Delegationssatzung. Darin ist geregelt, dass der Kreis berechtigt ist, von den Jobcentern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern oder eine ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch eigene Erhebungen vor Ort oder durch automatisierte Datenerhebung zu prüfen.

Ziel der fachaufsichtlichen Prüfung ist die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, den Weisungen entsprechenden, gleichmäßigen und einheitlichen Vorgehensweise bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen nach dem SGB II innerhalb des Kreisgebietes.

In den Jahren 2014 und 2015 wurde wieder in allen elf Jobcentern der Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld eine fachaufsichtliche Prüfung vorgenommen. Die Stichprobenprüfung bezog sich hierbei auf folgende Schwerpunktthemen:

- Organisation
- Verwaltungs- und Kontrollsysteme
- Bewerberprofile
- Einstufung der SGB II-Leistungsberechtigten
- Auswertungen von Maßnahmen
- Existenzgründerdarlehen
- Eingliederungszuschüsse
- Darlehen im SGB II
- Unterhaltsheranziehung

Die fachaufsichtliche Prüfung ermöglicht es dem Kreis Coesfeld, eventuellen Problemen der Städte und Gemeinden in den geprüften Bereichen entgegenzuwirken. Durch die Hinweise im Rahmen der Prüfberichte gibt der Kreis Coesfeld den örtlichen Jobcentern – ebenso wie durch Erteilung von Weisungen oder durch das Angebot von Inhouseschulungen – Hilfestellungen zur Optimierung der künftigen Arbeitsweise.

3. Gemeindliche Prüfung

Die Prüfung von Verwaltungsvorgängen aus delegierten Aufgaben erfolgt durch die örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse beziehungsweise durch die örtlichen Prüfungsämter.

Gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die örtliche Prüfung und damit der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss jeder Kommune die Aufgabe der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt beziehungsweise Gemeinde. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sind in die Prüfung des Jahresabschlusses die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

Die Zuständigkeit für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Abrechnungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liegt somit beim örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss.

4. Maßnahmen- und Trägercontrolling

Das Jobcenter des Kreises Coesfeld setzt Einzel-, Gruppenmaßnahmen sowie weitere arbeitsmarktintegrative Förderinstrumente zur Integration der SGB II-Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt ein.

Der Schwerpunkt des Maßnahmencontrollings liegt bei den im Wege einer Ausschreibung vergebenen Gruppenmaßnahmen und hier insbesondere bei der Überprüfung der vereinbarten Rahmenbedingungen sowie der konzeptionellen Umsetzung der Angebote.

Im Zuge des Maßnahmencontrollings (inkl. Abrechnungs- und Erfolgscontrolling) erfolgen interne Akten-, Unterlagen- und Berichtsprüfungen als auch externe Prüfungen der räumlichen und personellen Situation sowie der tatsächlichen Konzeptumsetzung vor Ort.

Wesentliche Schwerpunkte der internen Prüfungen sind

- das Berichtswesen,
- das Finanzwesen und
- die Schlussrechnung.

Schwerpunkte der externen Prüfungen vor Ort beim Maßnahmenträger sind Stichproben unter anderem in folgenden Bereichen:

- Qualität und Quantität der eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Räumlichkeiten und Sachmittel (inkl. EDV)
- Konzeptionelle Umsetzung der Maßnahmen
- Einhaltung der dem Träger übertragenen Berichts- und Prüfpflichten

Im Zuge der Prüfungen wurden im Jahr 2015 keine Beanstandungen festgestellt, die eine sofortige Beendigung der Maßnahme, eine Rücknahme der Beauftragung oder Konzession gerechtfertigt hätten oder Zweifel an der grundsätzlichen Trägereignung erkennen ließen.

Festgestellte Defizite, Minderleistungen oder Mängel – in der Regel rein organisatorischer Art beziehungsweise Nichteinhaltungen von Berichtsterminen – wurden von den Trägern zeitnah abgestellt, etwaige Überzahlungen verrechnet, unklare Regelungsbereiche geklärt beziehungsweise durch die Einführung oder Aktualisierung von Richtlinien korrigiert.

Positiv festzuhalten ist, dass unabhängig von etwaig getroffenen Feststellungen auch weiterhin alle Prüfungen seitens des Jobcenters aktiv durch die beteiligten Träger unterstützt wurden.

Das Teilnehmerbeschwerdemanagement sieht vor, dass Beschwerden von Maßnahmeteilnehmerinnen und Maßnahmeteilnehmern ausschließlich schriftlich an das Jobcenter des Kreises Coesfeld zu richten sind. Die Beschwerde wird dann an den jeweiligen Träger zwecks Stellungnahme weitergeleitet. Nach Eingang der Stellungnahme erfolgt eine abschließende Prüfung, ob die Eingabe beziehungsweise die Beschwerde unbegründet oder begründet ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung der Teilnehmerbeschwerden findet im Bedarfsfall auch Berücksichtigung im Rahmen des Maßnahmencontrollings. Bei begründeten Beanstandungen wird der Maßnahmenträger angewiesen, die Mängel umgehend abzustellen. Grundsätzlich werden im Bedarfsfall zur Klärung der Situation auch Fachdienste (zum Beispiel die Hilfeplanung) hinzugezogen. Das Ergebnis der Beschwerdeprüfung wird der Beschwerdeführerin beziehungsweise dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Auch finden im Bedarfsfall begleitete Konfliktlösungsgespräche statt.

5. Inhouseseminare

Um bei der Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld kreisweit einheitliche Qualitätsstandards vorzuhalten, bietet das Jobcenter des Kreises Coesfeld für die im SGB II tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden sowie des Kreises regelmäßig Inhouseseminare zu aktuellen Themen an.

Fortbildung

Exemplarisch sei das in 2015 durchgeführte Tagesseminar zum Thema „Sozialhilferechtliche Ansprüche für Ausländerinnen und Ausländer“ genannt. Hierbei erhielten insgesamt 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Jobcenter sowie des Kreises Coesfeld einen Überblick über die verschiedenen relevanten Aufenthaltstitel und deren jeweilige Folgen für den SGB II-Anspruch von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern.

IX. Fazit 2015

Das erfolgreiche Jahr 2015 bildet ein solides Fundament für die neue Herausforderung. Ein Schwerpunkt wird die soziale und berufliche Eingliederung der Flüchtlinge sein!

Seit fast zehn Jahren weist der Kreis Coesfeld die niedrigste Arbeitslosenquote aller Kreise und kreisfreien Städte im Land Nordrhein-Westfalen auf. Im November 2015 ist zudem mit 2,8 Prozent die niedrigste Arbeitslosenquote seit dem zweiten Weltkrieg erreicht worden. Hierbei sind auch die Werte der Vorgängerkreise vor der kommunalen Neugliederung 1975 berücksichtigt worden.

Basis dieses Erfolges bildet der ausgewogene lokale Arbeitsmarkt im Kreis Coesfeld mit seiner Vielzahl an kleinen und mittelständischen Unternehmen und Betrieben, vom klassischen handwerklichen Familienbetrieb bis beispielsweise zum hochmodernen und international agierendem Unternehmen der Metallverarbeitung.

Dieser erfolgreiche Unternehmens- und Branchenmix ermöglicht es auch dem Jobcenter des Kreises Coesfeld, die für das Jahr 2015 mit dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vereinbarten Integrationsziele im SGB II von insgesamt 26,4 Prozent nicht nur zu erreichen, sondern mit 27,8 Prozent auch zu überschreiten. 1648 Personen aus dem SGB II-Leistungsbezug sind im Jahr 2015 vermittelt worden und haben somit eine neue berufliche Perspektive erhalten.

Der Zustrom der Flüchtlinge, der in 2015 auch den Kreis Coesfeld und insbesondere die Städte und Gemeinden vor neue Herausforderungen – insbesondere bei der Sicherstellung der Unterkunft sowie der beruflichen und sozialen Integration – stellte, hat erst deutlich zeitlich verzögert zum Jahresende einen ersten leichten Zugang in das SGB II gefunden. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass erst nach positiver Bescheidung über den Asylantrag der Rechtskreiswechsel vom AsylbLG ins SGB II erfolgt.

X. Ausblick 2016

Aufgaben- und Themenschwerpunkt des Jobcenters im Kreis Coesfeld einschließlich seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird in 2016 weiterhin die Fortführung der sozialen und beruflichen Integration aller SGB II-Leistungsbeziehenden und Leistungsbezieher sein. Eine besondere Herausforderung kommt hierbei der neuen Zielgruppe der Flüchtlinge im SGB II zu.

Hierbei stehen neben inhaltlichen und organisatorischen Aufgaben insbesondere der Aufbau und die Ausgestaltung des mit der Agentur für Arbeit neu geschaffenen „Integration Points“ im Vordergrund. Zielsetzung ist es hierbei, Flüchtlingen frühestmöglich einen Zugang zu den gemeinsamen Angeboten wie beispielsweise Beratung, Sprachkurse, Qualifizierungen und Vermittlung zu gewähren.

Erschwerend kommt hinzu, dass viele der hierfür benötigten Daten und Rahmenbedingungen noch nicht oder nicht in Gänze bekannt sind.

Diese Herausforderung kann nur gemeinsam mit allen regionalen Akteuren angegangen werden. Notwendig wird es hierbei sein, dass der Gesetzgeber entsprechende Rahmenbedingungen gewährleistet und die entsprechenden Finanzmittel zeitnah zur Verfügung stellt.

XI. Pressestimmen

■ // Pressemitteilung vom 02.06.2015 zur Arbeitslosenstatistik Mai 2015

>> Stabile Arbeitsmarktlage im Mai

„[...] Die Arbeitslosenzahl für den Mai dokumentiert eine stabile Lage am Arbeitsmarkt [...] In diesem Zusammenhang verweist der Landrat auf die kurzfristige Umsetzung des ESF-Bundesprogrammes zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit. Der Kreis Coesfeld hat hier die Möglichkeit, weitere 24 Stellen für SGB II-Leistungsbezieherinnen und -bezieher finanziell zu fördern.“ <<

■ // Pressemitteilung vom 10.06.2015 zum Treffen von Herrn Püning und Herrn Johann Meiners (Leiter der Agentur für Arbeit)

>> Landrat Püning trifft Agentur-Leiter Johann Meiners

„[...] Die Gesprächspartner betonten die enge und vertrauensvolle Kooperation zwischen der Agentur für Arbeit und den Jobcentern im Kreis. Dabei sei es ein zentrales Anliegen, jedem ausbildungswilligen Jugendlichen eine Lehrstelle zu bieten. Auch gehe es darum, die Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen insgesamt zu verbessern, betonten Püning und Meiners.“ <<

■ // Pressemitteilung vom 30.06.2015 zur Arbeitslosenstatistik Juni 2015

>> Positive Entwicklung am Arbeitsmarkt

„[...] Betrachtet man die aktuellen Werte im Vergleichszeitraum 2014, so ist sogar ein Rückgang um insgesamt 134 Personen (56 Frauen und 78 Männer) oder 7 Prozent festzustellen, bewertet Landrat Konrad Püning die anhaltend positive Entwicklung der SGB II-Arbeitslosenzahlen im Kreis Coesfeld.“ <<

■ // Pressemitteilung vom 23.09.2015 zum örtlichen Beirat

>> Örtlicher Beirat begrüßt positive Entwicklung am Ausbildungsmarkt – Flüchtlingen einen Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglichen

„[...] In enger Zusammenarbeit mit den lokalen Akteuren am Arbeitsmarkt ist es bereits jetzt der Agentur für Arbeit und den Jobcentern im Kreis Coesfeld gelungen, fast allen interessierten und ausbildungsreifen Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Rechtskreis SGB II im Kreis Coesfeld einen Einstieg in eine betriebliche oder schulische Ausbildung beziehungsweise ein entsprechendes vorbereitendes Angebot zu ermöglichen. [...] Auch den verbliebenen und bisher unversorgten Bewerberinnen und Bewerbern können Hoffnungen auf eine entsprechende Perspektive im Zuge der Nachvermittlung gemacht werden, so Johann Meiners als Leiter der Agentur für Arbeit Coesfeld und Landrat Konrad Püning. [...]“ <<

■ // Pressemitteilung vom 29.10.2015 zur Arbeitslosenstatistik Oktober 2015

>> Positive Entwicklung am Arbeitsmarkt sorgt für weiteren Rückgang der Zahl der Arbeitslosen im SGB II

„[...] Ich bin sehr erfreut, dass ich zu meinem Amtsantritt gleich über eine positive Entwicklung am lokalen Arbeitsmarkt und über weiter rückläufige Werte bei der Zahl der Arbeitslosen im SGB II berichten kann, betont Dr. Christian Schulze Pellengahr in seiner ersten arbeitsmarktpolitischen Stellungnahme als neuer Landrat des Kreises Coesfeld. [...] Dieses zeige, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Kreis Coesfeld auch günstig für eine Integration von Langzeitarbeitslosen in den lokalen Arbeitsmarkt seien.“ <<

Neue Rekordmarke

Niedrigste Arbeitslosenquote aller Zeiten

Im November sinkt sie im Kreis Coesfeld auf 2,8 Prozent - und fast hätte niemand die kleine Sensation registriert

Bericht aus den Westf. Nachrichten/Zeno (Kreis Coesfeld) vom 02.12.2015

>> Niedrigste Arbeitslosenquote aller Zeiten!

„[...] 2,8 Prozent im November. Eine Arbeitslosenquote wie viele andere? Mitnichten.“ Die Agentur für Arbeit Coesfeld bestätigte die Recherche der Allgemeinen Zeitung Coesfeld, wonach es sich auch um die niedrigste Arbeitslosenquote handelt, die je im Kreis Coesfeld erhoben wurde. Und das bezieht sich nicht nur auf den Kreis Coesfeld in seinen aktuellen Grenzen seit der kommunalen Neugliederung 1975, sondern auch auf die Vorgänger-Kreise Lüdinghausen und Coesfeld. Seit dem 2. Weltkrieg war die Arbeitslosigkeit – selbst wenn man Änderungen an der Aufbereitung der Statistik berücksichtigt – noch nie so niedrig wie im November 2015. <<

Bericht aus den Westf. Nachrichten/Zeno (Kreis Coesfeld) vom 16.12.2015

>> Flüchtlinge mit Bleibeperspektive schnellstmöglich in Arbeit bringen – das ist das Ziel des neuen „Integration Point“ („Integrations-Stelle“) im Kreis Coesfeld.

„[...] „Wir wollen die Integration gezielt voran bringen“, so Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr.

Schon direkt nach der Zuweisung in die Kommunen sollen Kurzprofile erstellt werden. Sprachkenntnisse, berufliche Qualifikation und Abschlüsse sollen dabei abgeklöpft werden, damit dann die Arbeitsagentur weitere Maßnahmen ausloten kann.

Für diesen Personenkreis wollen Kommunen und Arbeitsagentur nicht den langwierigen Anerkennungsprozess abwarten, sondern die Zeit nutzen, um schon gleich etwas für die Integration zu unternehmen. „Oft fehlen Sprachkenntnisse, und Ausbildungen und Berufskennnisse müssen an hiesige Bedingungen angepasst werden und es sind Fortbildungen notwendig“, erklärte Schulze Pellengahr. „Wir wollen schnell helfen.“ <<

Schnelle Hilfe für Flüchtlinge

Kreis und Arbeitsagentur unterzeichnen Vereinbarung für „Integration Point“

Von Viola von Biorst

AREN-COESFELD. Flüchtlinge mit Bleibeperspektive schnellstmöglich in Arbeit bringen - das ist das Ziel des neuen „Integration Point“ („Integrations-Stelle“) im Kreis Coesfeld.

Die Arbeitsagentur Coesfeld, der Kreis und seine Kommunen unterzeichnen jetzt eine entsprechende Vereinbarung.

„Wir wollen die Integration gezielt voran bringen“, sagt Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr im Pressesprecher.

Schon direkt nach der Zuweisung in die Kommunen sollen Kurzprofile erstellt werden. Sprachkenntnisse, berufliche Qualifikation und Abschlüsse sollen dabei abgeklöpft werden, damit dann die Arbeitsagentur weitere Maßnahmen ausloten kann. „Wer für eine Arbeit und Ausbildung in Frage kommt, soll gezielt beraten und in Qualifizierungsmaßnahmen, Praktika, Ausbildung oder Arbeitsplätze vermittelt werden“, erläutert Johann Meinen, Chef der Arbeitsagentur Coesfeld.

Im Kreis Coesfeld leben unter sonst Fachbescheidler rund 1100 Flüchtlinge. „Zum Teil mit hohen Hochschulabschlüssen, die sie anerkannt werden und hier leben können.“ Für diesen Personenzirkel wollen Kommunen und Arbeitsagentur nicht den lang-



Unterzeichnen die Vereinbarung für den Integration Point (links) Dr. Christian Schulze Pellengahr (2) und Johann Meinen, Chef der Arbeitsagentur Coesfeld (3), sowie Fachbereichsleiter Detlef Schütt (unten links) und Arbeitsleiter Thomas Bienen (unten rechts).

wiegen Anerkennungsprozess abwarten, sondern die Zeit nutzen, um schon gleich etwas für die Integration zu unternehmen. „Oft fehlen Sprachkenntnisse, und Ausbildungen und Berufskennnisse müssen an hiesige Bedingungen angepasst werden und es sind Fortbil-

gung notwendig“, erklärt Schulze Pellengahr. „Wir wollen schnell helfen.“ Auch Fragen zur Anerkennung von Schul-, Studien- und Ausbildungsbuchweisen gelte es zu klären. Die Maßnahmen für einen Berufsberatung sollen gezielt werden und außerdem „Arbeits-

stellen, die Fachkräfte suchen, eine Arbeitsstelle gefunden werden.“ Bei der Arbeitsagentur in Coesfeld werden drei zusätzliche Stellen für den Integration Point eingerichtet, der sich nicht als starrer Gebäude versteht. Auch andere Arten wie ausländischer- oder sozial-

ant sowie die Berufsberatung sollen eingebunden werden, eine Weiterentwicklung sei gewünscht, so die Beteiligten. „Hilfen und Kontakte sind sehr wichtig“, betont Meinen. „Sollten Bereiche für die Flüchtlinge im Kreis Coesfeld eine „echte Chance auf Beschäftigung“.

